



MERKBLÄTTER ZUR SOZIALHILFE

1. Hilfe zum Lebensunterhalt
- 2a Ihre Rechte als Sozialhilfeberechtigte
- 2b Was tun bei Problemen?
3. Miete - Kosten der Unterkunft
4. Anrechnung von Arbeitseinkommen
5. Befreiungen, Ermäßigungen, Zuschüsse für Sozialhilfeberechtigte
6. Befreiungen, Ermäßigungen, Zuschüsse für Nicht-Sozialhilfeberechtigte
7. Einmalige Beihilfen
8. Kostenaufwendige Ernährung, Krankenkostzulage
9. Unterhaltspflicht
10. Muss Sozialhilfe zurückgezahlt werden?
11. Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe
12. Hilfe zur Arbeit
13. Pauschalierung der Unterkunftskosten
14. Erziehungsgeld
15. Kindergeld
16. Sozialhilfeanspruch und Schwangerschaft
17. Mietschulden/Stromschulden
18. Grundsicherung

Impressum

Merkblätter zur Sozialhilfe
6. Auflage September 2003

Herausgeber:

Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar

Konto-Nr. 99.139.883

Sparkasse Saarbrücken

BLZ 590 501 01

Kontaktadresse:

Diakonisches Zentrum Völklingen

Gatterstraße 13,

66333 Völklingen

☎ 06898/ 91476-0, Fax 06898/91476-15

e-mail: dzvk@dwsaar.de

Redaktion, Satz, Layout:

Peter Forster, Peter Fried, Rudi Geissel,

Gabi Kahn

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Merkblätter bieten zu Fragen, die Personen mit geringem Einkommen häufig haben, kurze, verständliche und handlungsweisende Informationen. Sie sollen Betroffenen, Ehrenamtlichen und Profis der sozialen Arbeit helfen, Ansprüche zu erkennen und durchzusetzen.

Jedes Merkblatt bietet zu einem bestimmten Thema abgeschlossene Informationen. Dadurch kann jedes Merkblatt für sich verwandt werden. Die Merkblätter berücksichtigen die allgemeinen Verwaltungsrichtlinien und geben Betroffenen dadurch konkrete Informationen, auch was die Höhe der zu erwartenden Hilfe oder den Verwaltungsablauf angeht.

Oft ist es sinnvoll sich zusätzlich bei einer Beratungsstelle eingehend zu erkundigen. Wer sich intensiver informieren möchte, findet im Anschluss an Merkblatt 18 ein Literaturverzeichnis sowie nützliche Internetadressen.

Mit den Merkblättern trägt der Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar dazu bei verdeckte Armut zu beseitigen und die Lebenssituation von Sozialhilfeberechtigten zu verbessern.

Die Merkblätter werden laufend aktualisiert und ergänzt. Die 7. Auflage erscheint voraussichtlich im Januar 2004.

Die Merkblätter sind zu beziehen bei den umseitig genannten Projekten und Beratungsstellen.

Darüber hinaus sind die aktualisierten Merkblätter auch im Internet unter <http://www.quarternet.de> in der Datenbank abrufbar.

Saarbrücken im September 2003

Die Herausgeber

Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar

Im Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS) sind die unten genannten Gemeinwesenprojekte und Sozialberatungsstellen organisiert.
Als Fachgremium in Fragen Sozialhilfe hat sich der Aktionskreis die Professionalisierung der Sozialberatung zum Ziel gesetzt.

1. Arbeitskammer des Saarlandes

Sozialberatung
Fritz-Dobisch-Straße 6 - 8
66111 Saarbrücken
☎ 0681 4005-200 Fax: 0681 4005-210
Herr Andreas Johann
e-mail: Andreas.Johann@arbeitskammer.de

2. Beratungsstelle des Caritasverbandes

Lisdorfer Str. 13
66740 Saarlouis
☎ 06831 / 9399-25 Fax 06831 / 9399-40
Herr Peter Forster

3. Beratungsstelle für Arbeitslose

Am Kleinbahnhof 7a,
66740 Saarlouis
☎ 06831/ 49721 und 46608 Fax: 06831/41868
Frau Helga Buschbacher
e-mail: alo-beratung-sls@dwsaar.de

4. Caritas-Beratungszentrum Völklingen

Kreppstr. 1
66333 Völklingen
☎ 06898/23016; Fax: 06898/24220
Frau Christine Hensler
e-mail: caritasvk@t-online.de

5. Diakonisches Zentrum Saarbrücken

Evangelisch-Kirch-Str. 29,
66111 Saarbrücken
☎ 0681/ 38983-30 oder -22 Fax 0681/ 38983-40
Herr Martin Kunz
e-mail: dzs@dwsaar.de

6. Diakonisches Zentrum Völklingen

Gatterstraße 13,
66333 Völklingen
☎ 06898/ 91476-0, Fax 06898/91476-15
Herr Rudi Geissel
e-mail: dzyk@dwsaar.de

7. Gemeinwesenarbeit Brebach

Saarbrücker Str. 62
66130 Saarbrücken
☎ 0681 / 87764 Fax :0681 / 8739368
Herr Stefan Ortleb
e-mail: bzb@quarternet.de

8. Gemeinwesenarbeit Burbach

Bergstr. 6
66115 Saarbrücken
☎ 0681/ 76195-0, Fax 0681/ 76195-22
Herr Peter Fried
e-mail: gwaburbach@quarternet.de

9. Gemeinwesenarbeit Friedrichsthal

- Gemeinwesenbüro Kolonieschacht
Am Kolonieschacht 3,
66299 Friedrichsthal
☎ 06897/ 88044
Frau Ruth Gilla
e-mail: cv-gwa-friedrichsthal@quarternet.de
- Nachbarschaftstreff Feldstraße
Feldstraße 28
66299 Friedrichsthal
☎ 06897/ 843090, Fax 06897/843671
Frau Lydia Fried

10. Gemeinwesenarbeit Sulzbach

Grubenstraße 9
66280 Sulzbach
☎ 06897/ 841067, Fax 06897/841073
Frau Bärbel Maas
e-mail: gwa-sulzbach@gmx.de

11. Gemeinwesenprojekt Alt-Saarbrücken

Gersweilerstraße 7,
66117 Saarbrücken
☎ 0681/ 51252, Fax 0681/ 51266
Frau Ursula Klein
e-mail: GWA-AltSaarbruecken@quarternet.de

12. Gemeinwesenprojekt Wehrdener Berg

Zilleichstraße 2,
66333 Völklingen
☎ 06898/ 16540, Fax 06898/299578
Frau Gabi Kahn
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

13. Kontaktzentrum Folsterhöhe

Hirtenwies 11,
66117 Saarbrücken
☎ 0681/ 56429, Fax 0681/ 5848481
Frau Nora Hoff
e-mail: caritasfolsterhoehe@quarternet.de

14. Stadtteilbüro Malstatt

Breite Straße 63
66115 Saarbrücken
☎ 0681/ 94735-0, Fax 0681/ 94735-29
Herr Gerd Hoffmann
e-mail: SBM@quarternet.de

15. Zukunftsarbeit Molschd

Alte Lebacher Straße 14,
66113 Saarbrücken
☎ 0681/ 730232, Fax 0681/ 740233
Frau Lis Meyer, Herr Johannes Sinnwell
e-mail: ZAMGWA@quarternet.de

Hilfe zum Lebensunterhalt

So berechnen Sie, ob Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt) haben:

Bei der Berechnung von Sozialhilfe wird zunächst Ihr „Bedarf“ bestimmt. Der Bedarf legt die Höhe des notwendigen monatlichen Lebensunterhaltes fest.

Liegt ihr Einkommen unter ihrem Bedarf, haben Sie Anspruch auf ergänzende Sozialhilfeleistungen. Wenn ihr Einkommen nur wenig über dieser Grenze liegt, haben Sie Anspruch auf einmalige Leistungen. Hierüber informieren die Merkblätter 6 und 7.

1. Bedarfsberechnung

Grundsätzlich hat jedes Haushaltsmitglied einen eigenen Sozialhilfeanspruch, wenn sein Einkommen unter dem Bedarf liegt.

Der Einfachheit halber wird die Berechnung aber meist für die ganze Haushaltsgemeinschaft erstellt. Dies ist in einigen Fällen falsch. Fragen Sie daher ggf. in einer Beratungsstelle nach.

Der Bedarf errechnet sich wie folgt:

Regelsätze für alle Familienmitglieder	(siehe 1.1)
+ die Kosten der Unterkunft	(siehe 1.2)
+ die Mehrbedarfszuschläge und weitere Bedarfe	(siehe 1.3)
+ die Kosten für Kranken- u. Pflegeversicherung	(siehe 1.4)
<u>= Bedarf</u>	(siehe 1.5)

1.1 Regelsätze

↳ § 22 BSHG und § 2 Regelsatzverordnung (VO) zu § 22 BSHG

Für jedes Haushaltsmitglied wird ein Regelsatz angesetzt. Dieser ist je nach Alter unterschiedlich.

Die Berechnung:

Haushaltsvorstand	€ 296	x 1 =
Haushaltsangehörige			
- bis einschließlich 6 Jahre	€ 148	x ...=
- bis einschließlich 6 Jahre bei Alleinerziehenden	€ 163	x ...=
- von 7 - 13 Jahre	€ 192	x ...=
- von 14 - 17 Jahre	€ 266	x ...=
- ab 18 Jahre	€ 237	x ...=	<u>.....</u>
Summe der Regelsätze:		=	€ =====

1.2 Kosten der Unterkunft

↳ § 3 Regelsatz-VO zu § 22 BSHG

Zu den Unterkunftskosten zählen die Grundmiete, die Nebenkosten und die Heizung (ggf. abzüglich Warmwasser).

Wenn man sozialhilfebedürftig wird, wird die Miete grundsätzlich in der tatsächlichen Höhe übernommen. Auskunft zu eingehenderen Fragen gibt unser Merkblatt Nr. 3.

Berechnung:

Miete	€
Nebenkosten	€
Heizung (ggf. abzügl. Warmwasser)	<u>.....</u>	€
Kosten der Unterkunft	<u>.....</u>	€

Im Landkreis Saarlouis wurden die Unterkunftskosten pauschaliert. (siehe Merkblatt 13)

1.3 „Mehrbedarfszuschläge“ und weitere Bedarfe

↳ § 23 BSHG

Ein weiterer Posten sind „Mehrbedarfszuschläge“ und weitere Bedarfe, die Sie erhalten, wenn Ihre persönliche Situation der unten angegebenen entspricht.

„Mehrbedarfszuschläge“:	Euro	
- Alleinerziehende mit mindestens einem Kind unter 7 Jahren oder 2 Kindern unter 16 Jahren:	118,40€
- Alleinerziehende mit 4 und mehr Kindern	177,60€
- Schwangere ab der 12. Schwangerschaftswoche (Nachweis: Mutterpass), wenn Haushaltsvorstand	59,20€
- Personen mit Merkzeichen G im Schwerbehindertenausweis, die entweder mindestens 65 Jahre alt sind oder erwerbsunfähig, wenn Haushaltsvorstand	59,20€
- Kostenaufwendige Ernährung wegen einer Erkrankung (nach ärztlicher Bescheinigung auf Formblatt des Sozialamts): siehe Merkblatt 8	€

Weitere Bedarfe:

- Kosten für empfängnisverhütende Mittel (z.B. „Pille“) falls nicht durch Krankenkasse getragen: tatsächliche Höhe (§ 37b BSHG)	€
- Lernmittel für Schülerinnen	<u>Euro</u>	
1. bis 4. Klasse:	4,47€
ab 5. Klasse:	5,27	<u>.....€</u>

Summe „Mehrbedarfszuschläge“:€
=====

1.4. Kranken- und Pflegeversicherung

↳ **§ 13 BSHG**

Die Beiträge für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung werden vom Sozialamt gezahlt, wenn Sie:

- freiwillig weiterversichert oder
- Rentenantragsteller sind, oder
- nur bis zu 6 Monaten Sozialhilfe erhalten.

Beiträge zu privaten Krankenversicherungen können übernommen werden, wenn Sie angemessen sind.

Bei Scheidung muß die freiwillige Weiterversicherung innerhalb von 3 Monaten der Krankenversicherung angezeigt werden, wenn die Familienmitversicherung wegfällt.

1.5 Bedarf

Wenn Sie die Summen von 1.1 Regelsätze, 1.2 Kosten der Unterkunft und 1.3. „Mehrbedarfszuschläge“ und 1.4. Kranken- und Pflegeversicherung zusammenzählen, erhalten Sie Ihren Bedarf

1.1. Regelsätze€
1.2. Kosten der Unterkunft€
1.3. Mehrbedarfszuschläge und weitere Bedarfe€
1.4. Kranken- und Pflegeversicherung	<u>.....€</u>
A: Bedarf€ =====

Wenn Sie selbst nicht genügend Einkommen haben um Ihren Bedarf zu decken, erhalten Sie den Restbetrag als Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt vom Sozialamt.

2. Einkommensberechnung

↳ § 76 BSHG

Einkommen ist das gesamte Ihnen monatlich zur Verfügung stehende Einkommen.

- anrechenbares Arbeitseinkommen (abzgl. eines Freibetrages; siehe Merkblatt 4) €
- Kindergeld €
- Renten €
- Unterhalt €
- Unterhaltsvorschuss €
- Wohngeld €
- Arbeitslosengeld €
- Arbeitslosenhilfe €
- Unterhaltsgeld €
- €
- €
.....	<u>..... €</u>
B: Einkommen:€ =====

Nicht zum Einkommen zählen:

- Erziehungsgeld
- in der Rente enthaltene Leistungen für Kindererziehungszeiten
- Pflegegeld (auch für den pflegenden Angehörigen)
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- das Kindergeld für die ersten beiden Kinder wird nur in Höhe von je € 143,75 (statt € 154) als Einkommen angerechnet, wenn die Kinder unter 18 Jahre alt sind. Die Differenz von € 10,25 wird in Bescheiden oft als Familienfreibetrag vom Einkommen abgesetzt

3. Höhe des Sozialhilfeanspruches

Wenn Ihr Einkommen (B) niedriger ist als Ihr Bedarf (A), besteht Anspruch auf Sozialhilfe. Die Höhe Ihres Sozialhilfeanspruchs errechnet sich wie folgt:

Bedarf (A)	€
Einkommen (B)	minus	€
Sozialhilfeanspruch	€
	=====	

4. Befreiungen, Ermäßigungen, Einmalige Beihilfen

Wenn Sie Anspruch auf Sozialhilfe haben oder mit Ihrem Einkommen knapp darüber liegen, haben Sie Ansprüche auf Befreiungen, Ermäßigungen (z. B. GEZ-Befreiung, Telefon-Sozialanschluss) und einmalige Beihilfen. (Siehe Merkblätter 5 bis 7)

5. Vermögen

↳ VO zu § 88 Abs. 2 Nr. 8

- Wenn Sie Vermögen haben, müssen Sie dieses zuerst verbrauchen und haben erst dann Anspruch auf Sozialhilfe.
- Es gibt aber auch ein „geschütztes“ Vermögen, das man haben darf und trotzdem Sozialhilfe/Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen kann:

Geldvermögen ist geschützt bis zu einem Betrag von (siehe hierzu auch Merkblatt 9, Nr. 8):

	1279 €	bei einer Person
oder	2301 €	bei einer Person ab 60 Jahren oder einer erwerbsunfähigen Person
und	614 €	für den im Haushalt lebenden Ehepartner
und	256 €	zusätzlich für jede weitere Person im Haushalt

Bei Teilnahme an Pauschalierung (Landkreis Saarlouis, Gemeinden Sulzbach und Quierschied) gelten höhere Freibeträge.

- Das Einfamilienhaus, in dem Sie selbst wohnen, ist geschütztes Vermögen.
- Ein **Kraftfahrzeug**, das nicht aus beruflichen oder persönlichen Gründen (z.B.: Behinderung) benötigt wird, **kann als Vermögen gelten**, wenn sein Wert über dem o.g. geschützten Vermögen liegt.
- Angespartes Kapital zur Altersvorsorge („Riester-Rente“) ist geschütztes Vermögen

6. Unterhaltsverpflichtete

↳ §§ 90, 91 BSHG

Wenn Sie Sozialhilfe erhalten, kann das Sozialamt ggf. Ihre Eltern, Kinder, getrenntlebende oder geschiedene Ehegatten zu Unterhaltszahlungen heranziehen, wenn deren Einkommen bestimmte Grenzen übersteigt.

Wird von Unterhaltsverpflichteten, obwohl sie zu Zahlungen in der Lage sind, kein Unterhalt geleistet, kann dieser bei Ihrem Einkommen nicht angerechnet werden. Das Sozialamt zahlt Ihnen in diesem Fall Sozialhilfe und fordert diese von den Unterhaltsverpflichteten zurück.

Ausnahmen: Wenn Sie schwanger sind oder ein Kind unter 6 Jahren versorgen oder gemeinnützig arbeiten (Aufwandsentschädigung in Höhe von € 1,02/Std.), werden Verwandte vom Sozialamt nicht zu Zahlungen herangezogen. (weitere Informationen siehe Merkblatt 9)

7. Pfändungen

↳ § 4 Abs. 1 Satz2 BSHG, § 55 Abs. 1 SGB I

Sozialhilfe ist grundsätzlich nicht pfändbar.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
 Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
 c/o Gemeinwesenarbeit Burbach
 Bergstr. 6
 66115 Saarbrücken
 Tel. 0681/ 76 19 5-0
 Fax 0681/ 76 19 5-22
 e-mail: gwa-burbach@quarternet.de

Ihre Rechte als Sozialhilfeberechtigte

1. Rechtsanspruch auf Sozialhilfe

↳ § 1 BSHG

Auf die Leistung der Sozialhilfe besteht ebenso ein Rechtsanspruch wie auf andere Sozialleistungen, z.B. Kindergeld, Wohngeld, Erziehungsgeld. Das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes verpflichtet den Staat, für eine soziale Sicherung zu sorgen, die ein Leben in Menschenwürde ermöglicht. Dies ist auch Ziel und Aufgabe der Sozialhilfe.

2 Aufgaben des Sozialamtes

Das Sozialamt führt das Verwaltungsverfahren durch. Ergebnis des Verwaltungsverfahrens ist ein Bewilligungsbescheid oder ein ablehnender Bescheid.

Für das Verwaltungsverfahren und für die Hilfestellung sind der Gesamtfallgrundsatz (§ 5 BSHG), das Amtsermittlungsprinzip (§ 20 SGB X) und die Tatsache, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden sollen (§ 2 Abs. 2 SGB I) von zentraler Bedeutung.

2.1 Gesamtfallgrundsatz (§5 BSHG)

Die besondere Bedeutung des § 5 BSHG liegt in der Umorientierung der Sozialhilfe, von der auf einzelne Rechtsansprüche bezogenen Hilfe hin zur problemorientierten, ganzheitlichen Hilfe. Dies bedeutet, dass der Sozialhilfeträger, dem ein Hilfebedarf bekannt wird, verpflichtet ist, bei Anhaltspunkten für weiteren Hilfebedarf, diesen zu ermitteln und Sozialhilfe zu gewähren (BVerw-GE 22, 319). Der Sozialhilfeträger muss die Notwendigkeit der Hilfe nicht erraten (BVerw-G FEVS 25, 133). Der Sozialhilfeträger ist aber verpflichtet, fachlich geschultes Personal

einzusetzen, das aufgrund der allgemeinen Kenntnis über soziale Bedarfslagen die Voraussetzung für die Hilfestellung im Einzelfall ermittelt. Ist z.B. mit einer ständigen Verschlechterung des Pflegezustandes eines Hilfeempfängers zu rechnen, dann ist vom Sozialhilfeträger regelmäßig die Frage der Höhe des Pflegegeldes zu überprüfen. (OVG Lüneburg FEVS 36, 329).

Bei Personen, die im laufenden Sozialhilfebezug sind, ist davon auszugehen, dass auch ein Bedarf an einmaligen Beihilfen zum Kauf von Kleidung besteht. Trotzdem sollten Sie sicherheitshalber einen Antrag stellen.

Der Sozialhilfeträger hat die Aufgabe, den möglichen Hilfeempfänger auf Hilfemöglichkeiten hinzuweisen. Betroffene haben ansonsten oft keine Chance, notwendige Hilfen zu erkennen und zu verwirklichen.

§ 5 stellt eine Konkretisierung des Sozialstaatsprinzips dar. Der Bundesgerichtshof stellte bereits 1957 fest (BGH NJW 1957, 1973):

„Im sozialen Rechtsstaat gehört es zu den Amtspflichten der mit der Betreuung der sozial schwachen Volkskreise betrauten Beamten, diesen zur Erlangung und Wahrung der ihnen vom Gesetz zugedachten Rechte und Vorteile nach Kräften beizustehen. Demnach gehört es auch zu den Amtspflichten solcher Beamter, die von ihnen zu betreuenden Personen über die nach den bestehenden Bestimmungen gegebenen Möglichkeiten, ihre Rechtsstellung zu verbessern oder zu sichern, zu belehren und zur Stellung entsprechender Anträge anzuregen.“

2.2 Aufklärung (§ 13 SGB I), Beratung (§ 14 SGB I, §§ 8,17 BSHG) Auskunft (§ 15 SGB I)

§ 13 SGB I regelt, dass die Leistungsträger, ihre Verbände und die sonstigen in diesem Gesetzbuch genannten öffentlich-rechtlichen Vereinigungen verpflichtet sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Bevölkerung über die Rechte und Pflichten nach dem SGB aufzuklären.

§ 14 SGB I bestimmt, dass jeder einen Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch hat. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind. Bezüglich der Leistungen nach dem BSHG sind dies die Sozialhilfeträger.

§ 15 SGB I regelt, dass die nach Landesrecht zuständigen Stellen, im Saarland sind dies die Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die Mittelstädte, die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung, verpflichtet sind, über alle sozialen Angelegenheiten nach diesem Gesetzbuch Auskünfte zu erteilen.

2.3 Amtsermittlungsprinzip (§20 SGB X)

Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen. An das Vorbringen und an Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

Diese in § 20 SGB X festgelegten Aufgaben des Sozialhilfeträgers machen nochmals deutlich, dass, sobald die grundsätzliche Möglichkeit des Hilfebedarfs beim Sozialhilfeträger bekannt ist, dieser umfassend zu ermitteln hat, welche Bedarfe bei dem/der Hilfesuchenden vorhanden sind. Der Sozialhilfeträger ist nicht an das Vorbringen und an Beweisanträge der Beteiligten gebunden, d. h. ein Hilfesuchender muss keinen Antrag auf die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zum

Kauf von Kleidern stellen, der Sozialhilfeträger ermittelt von sich aus, ob die Notwendigkeit der Gewährung einer solchen Hilfe gegeben ist, und handelt entsprechend. Wenn die Ermittlungen ergeben, dass ein Bedarf vorliegt und Anspruch besteht, wird eine entsprechende Beihilfe gewährt. Der Einfachheit halber ist es oft sinnvoll, trotzdem Anträge zu stellen.

In § 20 Abs. 2 SGB X wird festgelegt, dass die Behörde auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen hat.

2.4 Soziale Rechte (§ 2 Abs. 2 SGB I)

In § 2 Abs. 2 SGB I ist festgelegt, dass die im Sozialgesetzbuch genannten Rechte bei der Auslegung der Vorschriften und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Aus dem genannten ergibt sich für den Sozialhilfeträger, dass dieser verpflichtet ist umfassend Hilfe zu leisten. Es ist nicht notwendig, dass der/die Hilfesuchende Anträge stellt. Es ist Aufgabe des Sozialhilfeträgers, den Bedarf umfassend zu ermitteln und entsprechend Hilfe zu leisten, er ist „Herr des Verfahrens“.

3. Recht auf Beratung

↳ §§ 13 - 17 SGB I, §§ 8,17 BSHG

Jede, die beim Sozialamt vorspricht und um Hilfe bittet, hat Anspruch auf eine umfassende, individuelle Beratung durch das Amt über ihre Rechte z. B. einmalige Beihilfen (siehe auch andere Merkblätter des AKKS).

Es ist wichtig, auf dem Sozialamt grundsätzlich immer sowohl nach der Möglichkeit laufender Hilfen sowie einmaliger Beihilfen nachzufragen. Wird Beratung in sozialen Angelegenheiten auch von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Diakonie) angeboten, so soll der Ratsuchende hierauf hingewiesen werden

4. Recht auf Entgegennahme des Antrages

↳ § 20 Abs. 3 SGB X

Ihr Antrag muß grundsätzlich entgegengenommen werden. Sie dürfen nicht mit der Begründung abgewiesen werden, Sie bräuchten diesen Antrag gar nicht zu stellen, da er sowieso abgelehnt würde.

Auch wenn sie sich an die falsche Behörde gewandt haben, muß diese den Antrag entgegennehmen und an die zuständige Behörde weiterleiten.

5. Recht auf einen schriftlichen Bescheid mit Begründung

↳ § 33 Abs. 2 SGB X, § 35 Abs. 1 SGB X

Grundsätzlich kann der Bescheid einer Behörde schriftlich oder mündlich erfolgen bzw. auch in anderer Weise, etwa durch Geldüberweisung. Ein mündlicher Bescheid des Amtes muß schriftlich bestätigt werden, wenn dies die Betroffenen verlangen. Auch ohne ausdrückliches Verlangen muß dieser schriftliche Bescheid des Amtes auch schriftlich begründet werden.

6. Recht auf Bankgeheimnis

↳ Landesbeauftragte für den Datenschutz bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags

Beim Beantragen von Sozialhilfe wird oft die Vorlage der Kontoauszüge aus den letzten Monaten verlangt.

Der Nachweis der Einkommensverhältnisse durch die Vorlage von Kontoauszügen ist beim Bezug/Beantragung von Sozialhilfe rechtmäßig, sofern der Nachweis nicht durch andere Unterlagen einfacher erbracht werden kann.

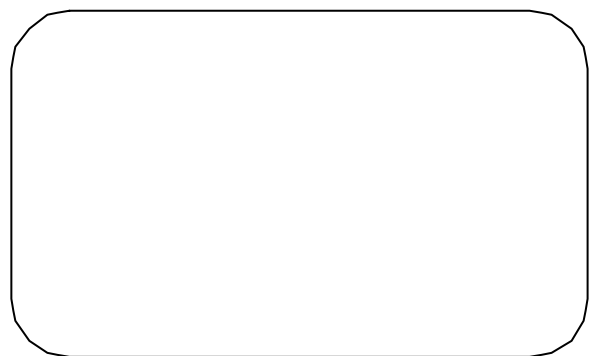
Die Sachbearbeiterinnen müssen bei Anforderung der Kontoauszüge auf die Möglichkeit des Schwärzens einzelner Texte

hinweisen. Bei Soll-Buchungen von Beträgen bis € 51,13 können Sozialhilfeberechtigte die Texte schwärzen. Bei höheren Beträgen hängt die Möglichkeit des Schwärzens vom konkreten Sachverhalt ab.

Das Schwärzen von Haben-Buchungen, also Einnahmen ist normalerweise nicht erlaubt, da grundsätzlich das gesamte Einkommen bei der Hilfefewährung zu berücksichtigen ist (§ 76-78 BSHG).

Die Kontoauszüge dürfen beim Sozialamt nur in den Akten abgeheftet werden, wenn sie sozialhilferechtlich relevante Daten enthalten. In der Regel wird also ein Vermerk der Sachbearbeiterin ausreichen über den Zeitraum, aus welchem Kontoauszüge eingesehen wurden und dass keine sozialhilferechtlich relevanten Daten ermittelt wurden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c/o Gemeinwesenarbeit Burbach
Bergstr. 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681/ 76 19 5-0
Fax 0681/ 76 19 5-22
e-mail: gwa-burbach@quarternet.de

Was tun bei Problemen?

Wenn über ihren Antrag auf Sozialhilfe entschieden wurde, aber sie mit der Entscheidung nicht einverstanden sind, gibt es immer noch Möglichkeiten, dass der Bescheid abgeändert wird. Dies kann insbesondere dann vorkommen, wenn nicht alle Umstände ihres Einzelfalles berücksichtigt wurden oder die Behörde nicht wie vorgeschrieben „sorgfältiges Ermessen“ bei der Entscheidung ausgeübt hat. In diesem Zusammenhang soll im folgenden auf einige Rechte aufmerksam gemacht werden:

1. Recht auf Begleitung bei Behördengängen

↳ § 13 Abs. 4 SGB X

Sie haben das Recht, eine Person ihres Vertrauens – einen Beistand – zu Ihrer Vorsprache beim Sozialamt mitzunehmen. Dies kann z.B. dann wertvoll sein, wenn es um Zeugen für nur mündlich erteilte Bescheide geht.

2. Recht auf Akteneinsicht

↳ § 25 Abs. 1, 3 und 5 SGB X

In manchen Fällen kann es wichtig sein, dass Sie Einsicht in ihre Akte bekommen, und zwar soweit deren Kenntnis für Sie notwendig ist, um Ihre eigenen rechtlichen Interessen (z.B. einen Anspruch auf behördliche Hilfe) durchzusetzen. Sie dürfen auch Kopien oder Abschriften der Akten verlangen.

Ausnahmen sind nur die Fälle, in denen berechnigte Interessen Dritter zu schützen sind.

Außerdem besteht ein Recht auf Einsicht in die Allgemeinen Verwaltungsrichtlinien, soweit diese für die Entscheidung in Ihrem Einzelfall von Bedeutung sind.

3. Widerspruchsrecht und Recht auf Klage

↳ § 58 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 VwGO § 26 SGB X

Schriftliche Bescheide haben in der Regel eine sogenannte Rechtsmittelbelehrung. Aus dieser geht hervor, dass Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen können. Es wird die Frist angegeben, innerhalb der dies zu geschehen hat (in der Regel 1 Monat) und die Adresse, an die sich das Widerspruchsschreiben richten muß. Fehlt diese Belehrung oder handelt es sich um einen mündlichen Bescheid, beträgt die Widerspruchszeit 1 Jahr. Falls die Widerspruchsfrist fast vorbei ist und Sie noch nicht wissen, wie Sie die Begründung schreiben sollen, dann können sie Widerspruch auch ohne Begründung einlegen und die Begründung nach Ablauf der Frist nachreichen. Sie können den Widerspruch mit der Post (am besten als Einschreiben mit Rückschein) schicken oder direkt zum Amt bringen und sich dort den Eingang bestätigen lassen. Sie können den Widerspruch auch mündlich bei der zuständigen Sachbearbeiterin stellen. Sie ist verpflichtet, Ihren Widerspruch schriftlich aufzunehmen. Überprüfen Sie den Text vor Ihrer Unterschrift und lassen Sie sich eine Kopie davon geben. Ein Musterwiderspruch zur Fristwahrung befindet sich am Ende dieses Merkblatts. Wird Ihr Widerspruch abgelehnt, können Sie beim Gericht klagen. Die Frist hierfür beträgt meist einen Monat. Zuständig ist das Verwaltungsgericht in Saarlouis

Anschrift:

**Verwaltungsgericht des Saarlandes,
Kaiser-Wilhelm-Str. 15,
66740 Saarlouis,
Tel.: 06831 / 447-01 Fax: 447-163.**

4. Recht auf Untätigkeitsklage

Eine Untätigkeitsklage können Sie einreichen, wenn über einen Antrag oder einen Widerspruch nach Ablauf von 3 Monaten immer noch nicht entschieden ist. Zuständig ist ebenfalls das Verwaltungsgericht (Anschrift siehe unter Punkt 3).

5. Recht auf einstweilige Anordnung

↳ § 123 Abs. 1 und 2 VwGO

Im Fall einer dringenden Notlage braucht man nicht die drei Monate bis zu einer Untätigkeitsklage abzuwarten, sondern man kann immer dann, wenn das Sozialamt einen Antrag ablehnt oder über ihn nicht in angemessener Zeit entscheidet (in sehr dringenden Fällen 3 Tage) beim zuständigen Verwaltungsgericht Saarlouis (Anschrift siehe unter Punkt 3) eine einstweilige Anordnung beantragen, d.h. schon während das Antrags- oder Widerspruchsverfahren läuft, kann das Gericht darüber entscheiden, ob vorläufig Sozialhilfe zu leisten ist.

Ein Beispiel für einen solchen Antrag finden Sie am Ende dieses Merkblatts (Punkt 11).

6. Recht auf Dienstaufsichtsbeschwerde

Es kommt vor, dass Sachbearbeiterinnen sich Ihnen gegenüber abfällig oder beleidigend äußern oder Ihnen unbegründet Leistungen vorenthalten. Dann haben Sie die Möglichkeit, eine Dienstaufsichtsbeschwerde einzureichen. Diese kann sowohl mündlich als auch schriftlich bei der Amtsleiterin oder der Bürgermeisterin erhoben werden.

7. Recht auf Ablehnung einer Sachbearbeiterin wegen Befangenheit

↳ § 17 Abs. 1 SGB X

Wenn Sie Grund zu der Annahme haben, dass Sachbearbeiterinnen ihr Amt Ihnen gegenüber nicht unparteiisch ausüben, können Sie die Amtsleiterin bzw. wenn das

auf diese selbst zutrifft, die jeweilige Aufsichtsbehörde, z.B. Stadtverband Saarbrücken, benachrichtigen. Dann kann Ihnen eine andere Sachbearbeiterin zugewiesen werden.

8. Petitionsrecht

Laut Grundgesetz hat jede das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden direkt an die Parlamente zu wenden. Im Saarland ist hierfür zuständig: Landtag des Saarlandes, Ausschuß für Eingaben, Postfach 10 18 33, 66018 Saarbrücken, Tel.: 50 02-317

9. Unversehrtheit der Wohnung

↳ Art. 13 GG

Unangemeldet müssen Sie niemand in Ihre Wohnung lassen. Angemeldete Hausbesuche sind nur aus konkretem Anlass zulässig.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: dzvk@dwsaar.de

10. Beispiel: Widerspruch zur Fristwahrung

Vorname, Name

Straße, Ort, Datum

.....

.....

An die

Gemeinde

- Sozialamt -

Straße.....

PLZ Gemeinde

Widerspruch gegen den Bescheid vom.....

Aktenzeichen.....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fristwahrung lege ich gegen den o.g. Bescheid **Widerspruch** ein.

Eine Begründung folgt mit separater Post.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

11. Beispiel: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

Vorname, Name

Straße, Ort, Datum

.....

.....

An das Verwaltungsgericht des Saarlandes
Kaiser-Wilhelm-Str. 15

66740 Saarlouis

Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Stadt X - Sozialamt

Begründung

Am 08.12.2001 habe ich auf dem Sozialamt einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt für mich und mein zweijähriges Kind aus meiner geschiedenen Ehe gestellt. Der zuständige Beamte erklärte, er könne mir keine Sozialhilfe gewähren, da mein Vater bereit sei, mich bei sich aufzunehmen und in seiner Firma zu beschäftigen. Er werde mir noch einen schriftlichen Bescheid übersenden. Dagegen könne ich, wenn ich wolle, innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Damit ist mir nicht gedient. Ich stehe derzeit ohne einen Pfennig für mich und mein Kind da. Mein geschiedener Ehemann, der mich bis Anfang September regelmäßig unterstützt hat, ist spurlos verschwunden, die Schwiegereltern sind verstorben und meine Eltern wollen mir nur dann Unterhalt gewähren, wenn ich in ihr Haus zurückkehre. Dazu bin ich aber weder bereit noch als geschiedene Frau verpflichtet. Wegen meiner Notlage bitte ich, das Sozialamt unverzüglich im Weg der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir Hilfe zum Lebensunterhalt zu leisten.

Die Richtigkeit der in diesem Antrag gemachten tatsächlichen Angaben versichere ich an Eides Statt. Die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung ist mir bekannt, insbesondere die Strafbarkeit falscher tatsächlicher Angaben.

Mit freundlichen Grüßen

.....

Unterschrift

Quelle: Albrecht Brühl: Mein Recht auf Sozialhilfe Beck-Rechtsberater im dtv-Verlag 2000

Miete - Kosten der Unterkunft

1. Grundsätzlich:

↳ §§ 11,12 BSHG, § 3 Regelsatz-VO

- Kosten der Unterkunft sind Teil des Sozialhilfe-Bedarfs (siehe Merkblatt 1)

2. Was gehört zu den Kosten der Unterkunft:

Bei Mietwohnungen:

- Kaltmiete
- Nebenkosten (Wasser-, Kanalgebühren, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, etc., **ohne** Strom, **ohne** Kosten für Warmwasserbereitung) vgl. SHR Rz: 12.17
- Heizung

Beim selbstgenutzten Einfamilienhaus:

- Ihre anfallenden Nebenkosten
- Zinsen für Kredite (Tilgung in der Regel nicht)
- Kosten für notwendigen Erhaltungsaufwand als einmalige Beihilfe (SHR Rz. 12.12.3)

3. Welche Unterkunftskosten müssen übernommen werden?

Grundsätzlich müssen die **tatsächlich** anfallenden Unterkunftskosten übernommen werden.

Entscheidend für die Zustimmung ist der **Gesamtaufwand**, also die sogenannte Warmmiete, die insgesamt angemessen sein muß.

Hierbei ist jede Sozialhilfebewilligung ein **Einzelfall**, über den unter Abwägung aller Gesichtspunkte entschieden werden muß.

Um hier bei der Vielzahl von Einzelfallentscheidungen eine Verwaltungsvereinfachung zu schaffen, hat der Stadtverband Saarbrücken Richtlinien erlassen, in denen

Grenzwerte für Wohnungsgrößen und Quadratmeterpreise genannt werden. Diese sind jedoch nur als Richtwerte bzw. Untergrenze zu verstehen.

Hiernach sind folgende Wohnungsgrößen angemessen:

- | | |
|---------------------------------------|-------------------|
| • 1 Person : | 45 m ² |
| • 2 Personen: | 60 m ² |
| • 3 Personen: | 70 m ² |
| • 4 Personen: | 80 m ² |
| • zusätzlich für jede weitere Person: | 10 m ² |

An **Kaltmiete** werden im Stadtverband Saarbrücken

€4,09 / m²

(Ausnahme: Stadt Saarbrücken €4,60)

als angemessen anerkannt, je nach Ausstattung (z.B. Neubau, neu renovierter Wohnraum, qualitativ gute Ausstattung) werden bis zu

€4,60 / m²

(Stadt Saarbrücken €5,11 / m²)

anerkannt.

Im Landkreis Saarlouis wurden die Unterkunftskosten pauschaliert. (Merkblatt 13)

4. Neuantrag

Wenn Sie zum ersten Mal Sozialhilfe beantragen, gilt folgende Regelung:

- Kosten der Unterkunft müssen zunächst in tatsächlicher Höhe übernommen werden
- Falls die Unterkunftskosten unangemessen hoch sind (vgl. Punkt 3.), muss dem Sozialhilfeberechtigten eine angemessene Zeit (in der Regel 6 Monate) gegeben werden, um die Kosten der Unterkunft zu senken, in der Regel durch Umzug, aber auch z. B. durch Untervermietung (**§ 3 Abs. 1, Satz 2 Regelsatz-VO**)
- Hierbei muss der Sozialhilfeberechtigte das Bemühen um eine kostengünstigere

- Wohnung nachweisen (siehe Punkt 6.)
- nach Ablauf der Frist von 6 Monaten wird entweder die Frist auf Antrag verlängert (falls das Bemühen um eine kostengünstigere Wohnung nachweisbar ist) oder es werden nur noch die angemessenen Kosten übernommen

5. Umzug während Sozialhilfebezug

Wegen Übernahme der Umzugs- und Renovierungskosten ist es in jedem Fall sinnvoll, **vor dem Abschluß eines Mietvertrages** sowohl das Sozialamt der Wegzugsgemeinde als auch das Sozialamt der Zuzugsgemeinde über einen geplanten Umzug zu **informieren**.

Aber auch wenn nicht über einen bevorstehenden Umzug informiert wurde, muß das Sozialamt angemessene Unterkunftskosten übernehmen.

5.1. Umzug wird durch Sozialamt veranlaßt:

- wenn unangemessen hohe Kosten der Unterkunft vorliegen (siehe Punkt 3), kann das Sozialamt zum Umzug auffordern
- der Sozialhilfeberechtigten muss eine angemessene Zeit (in der Regel 6 Monate) gegeben werden
- das Sozialamt der Zuzugsgemeinde muss vor Abschluss des Mietvertrages entscheiden, ob es die Miete für angemessen hält.
- wenn die neue Wohnung angemessen ist, werden auch die Umzugs- und Renovierungskosten übernommen (siehe Punkt 5.3.)

5.2. Umzug auf eigenen Wunsch:

- Wenn ein Umzug **notwendig** ist (wichtige Gründe sind z.B Arbeitsplatzwechsel, bisherige Wohnung ist zu klein oder hat bauliche Mängel), übernimmt das Sozialamt auf Antrag die Umzugs- und Renovierungskosten.
- Wenn ein Umzug **nicht notwendig** ist, übernimmt das Sozialamt die angemessenen Kosten der Unterkunft (siehe

Punkt. 3.). Umzugs- und Renovierungskosten werden in diesem Fall **nicht** übernommen

5.3. Umzugskosten

Wenn der Umzug notwendig ist oder durch das Sozialamt veranlaßt wurde, werden auch die mit dem Umzug verbundenen notwendigen Kosten übernommen. Hierzu zählen:

- Kosten für ein Umzugsfahrzeug (Miet-LKW)
- Helferin (nur falls keine Familienangehörigen oder Bekannten helfen können)
- Renovierungskosten (Tapeten, Farben, etc.)
- Übernahme einer evtl. notwendigen Kaution – in der Regel **nicht** als Darlehen
- Übernahme von Maklergebühren nur nach Überprüfung des Einzelfalls

6. Praktische Tips

- Meldung bei gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaften in regelmäßigen Abständen wiederholen
- Möglichst genaue Notizen über eigene Bemühungen:
 - Telefonate (wann, mit welchem Vermieter)
 - Wohnungsbesichtigungen (wann, welche Wohnung)
 - Grund weshalb keine Anmietung möglich war

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
 Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
 c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
 Gatterstr. 13
 66333 Völklingen
 Tel. 06898 / 91476-0
 Fax 06898/ 91476-15
 e-mail: dzvk@dwsaar.de

Anrechnung von Arbeitseinkommen

↳ §§ 76 bis 89 BSHG, VO zu § 76 BSHG

1. Was zählt zum Einkommen ?

Zum Einkommen zählen die Einkünfte in Geld und Geldeswert.

Geldeinkünfte sind z. B. Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Rente, Kindergeld, Wohngeld, Unterhalt, Zinsen usw.

Einkünfte in Geldeswert sind Natural- und Sachbezüge, wie z. B. Kost und Unterkunft.

Vom Bruttoeinkommen werden abgezogen: Steuern und Sozialversicherungen, Ge-

werkschaftsbeiträge, Beiträge für Versicherungen, (z.B. Hausratversicherung, Haftpflichtversicherung), soweit diese vorgeschrieben oder dem Grunde nach angemessen sind und bereits vor dem Sozialhilfebezug bestanden haben.

2. Was zählt nicht zum Einkommen?

Nicht als Einkommen zählen z.B. Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, Erziehungsgeld, Pflegegeld, Schmerzensgeld und Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege (z. B. Mittel aus der Mutter-Kind-Stiftung).

3. Berechnung des Freibetrages wegen Erwerbstätigkeit

Wenn ein **Arbeitseinkommen** erzielt wird (auch unterhalb der 400 € - Grenze) wird dieses Einkommen nicht in voller Höhe auf die Sozialhilfe angerechnet, sondern vorher um den Freibetrag „bereinigt“ . Es wird ein höherer Freibetrag berücksichtigt für Personen mit beschränktem Leistungsvermögen, zum Beispiel Behinderte oder Alleinerziehende, denen eine Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist (§ 18, Abs.3 BSHG).

	<u>für Erwerbstätige</u>	<u>für Erwerbstätige mit beschränktem Leistungsvermögen</u>
	(SHR, RZ 76.18)	(SHR,RZ 76.19)
Nettoeinkommen	€.....	€.....
minus Grundfreibetrag	(1/4 des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes) - €74	(1/3 des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes) - € 98,67
= Zwischensumme A	= €	=€.....
Grundfreibetrag	€74	€ 98,67
plus	15% von Zwischensumme A + €.....	25% von Zwischensumme A + €
= Freibetrag	€.....	€.....
Der Freibetrag beträgt jedoch maximal:	die Hälfte des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (z. Zt. € 148)	2/3 des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes (z. Zt. € 197,33)

4. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Nettoeinkommen	€
minus Freibetrag	€
minus Kosten für Arbeitsmittel (Werkzeug, Berufsbekleidung etc.) mindestens pauschal € 5,20	€
minus Fahrtkosten: Grundsätzlich: Kosten der öffentlichen Verkehrsmittel. Falls die Arbeitsstelle jedoch mit ÖPNV nicht erreichbar ist, werden bei der Benutzung eines PKW € 5,20 pro einfache Entfernungskilometer berücksichtigt (bei 5- Tage Woche)	€
minus angemessene Versicherungen	€
minus Gewerkschaftsbeiträge	€
gleich anrechenbares Einkommen	= €

5. Beispiel

Erwerbstätige mit vollem Leistungsvermögen, Aushilfstätigkeit, Arbeitseinkommen € 3400, keine Fahrtkosten zur Arbeitsstelle:

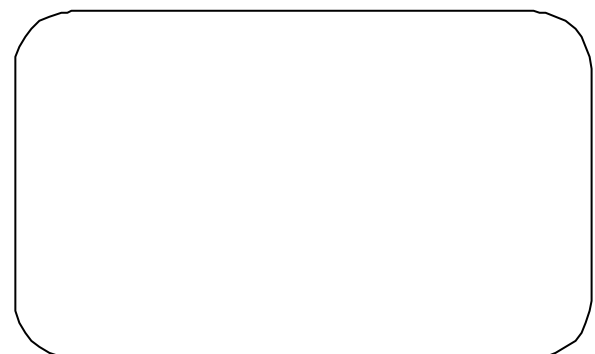
	€
Nettoeinkommen	400,00
minus Grundfreibetrag	- 74,00
= Zwischensumme A	= 326,00

Grundfreibetrag	74,00
+15% von Zwischensumme A	+ 48,90
= Freibetrag	= 122,90

Nettoeinkommen	400,00
minus Freibetrag	- 122,90
minus Versicherung	0,00
minus Arbeitsmittel	- 5,20
minus Fahrtkosten	0,00

anrechenbares Einkommen: = 271,90

Von dem Arbeitseinkommen € 400 werden also € 271,90 bei der Sozialhilfeberechnung berücksichtigt, den Rest von € 128,10 haben Sie effektiv mehr zur Verfügung.



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: dzvk@dwsaar.de

Befreiungen, Ermäßigungen, Zuschüsse für Sozialhilfeberechtigte

Folgende Befreiungen, Ermäßigungen und Zuschüsse stehen allen Sozialhilfeberechtigten auf Antrag zu.

1. Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht (GEZ) sowie Telefon-Sozialanschluss

↳ SHR Anhang IV

Die Anträge stellen Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin des Sozialamtes. Fragen Sie beim Besuch des Sozialamtes nach, denn es lohnt sich auf jeden Fall.

Was Sie noch wissen sollten:

Die Befreiung gilt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat für höchstens 3 Jahre.

Eine Verlängerung muss vor Ablauf der Befreiungsfrist gestellt sein, damit die Befreiung ohne Unterbrechung weiterläuft.

Wenn Sie die GEZ-Befreiung haben, gehen Sie mit dieser Bescheinigung zur Telekom. Dort erhalten Sie mit dieser Bescheinigung für Ihren Telefonanschluß den sogenannten **Sozialanschluss** in Form einer Gebührgutschrift von **€6,94** bzw. €8,72 (für Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte) zuzügl. Mehrwertsteuer.

2. Befreiung von der Rezeptgebühr

↳ §§ 60, 61 SGB V

Den Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr stellen Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse (Sozialhilfebescheid mitnehmen).

Fahrtkosten für medizinisch notwendige Fahrten ins Krankenhaus bzw. zum nächstgelegenen Facharzt werden nach Vorlage der Quittungen (Bus-, Zugfahrkarten, Taxi-

rechnungen, wenn Sie privat gefahren wurden, von der behandelnden Ärztin medizinische Notwendigkeit bestätigen lassen) zurückerstattet.

Wer von Zuzahlung befreit ist, wird auch von der Zuzahlung der € 9 pro Tag für stationäre Kuren und Rehamassnahmen befreit. Für die Krankenhauszuzahlung von € 9 pro Tag, die für höchstens 14 Tage pro Kalenderjahr zu zahlen ist, erteilt die Krankenkasse keine Befreiung.

Das Sozialamt übernimmt diese Kosten. Den Antrag hierzu sollten Sie **vor** dem Krankenhausaufenthalt stellen.

↳ LPK zu § 37, Rz. 17

Was Sie noch wissen sollten:

Sollten Sie z. B. eine umfassendere, medizinisch notwendige Zahnbehandlung vor sich haben:

1. Lassen Sie sich von Ihrer Zahnärztin einen Heil- und Kostenplan erstellen.
2. Überprüfen Sie im Gespräch mit der Zahnärztin und der Krankenkasse, inwieweit Sie von Zuzahlungen und dem Eigenanteil befreit werden können.

Normale Kassenleistungen werden zu 100% übernommen.

Falls Sie nicht krankenversichert sind, erhalten Sie o.g. Leistungen über die Krankenhilfe des Sozialamtes.

3. Befreiung von Kindergarten- und Hortbeiträgen (nach KJHG)

Die Zuschussanträge werden direkt beim Jugendamt gestellt.

Sonderregelungen gibt es für Kinder in Ganztageseinrichtungen.

4. Sozialpass

Ermäßigung bzw. **Befreiung** beim Besuch von Schwimmbädern, Kinos, kulturellen Veranstaltungen, „Kunst umsunst“ u.a.m. erhalten Sie gegen Vorlage des Sozialpasses. Die Programmansage für Kulturveranstaltungen bei „Kunst umsunst“ ist abzuhören unter 0681/19710. Den Sozialpass können Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin des Sozialamtes beantragen (Saarbrücken, Völklingen); in anderen Gemeinden fragen Sie bei der zuständigen Sachbearbeiterin nach.

5. Schülerhilfe

Sie können einen Zuschuss erhalten, wenn Ihr Kind eine Schülerhilfeeinrichtung bzw. Nachhilfeunterricht braucht, um das Klassenziel zu erreichen. Den Antrag stellen Sie direkt beim Sozialamt.

6. Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen für Kinder

Diesen Zuschussantrag stellen Sie beim Jugendamt (Abt. wirtschaftliche Jugendhilfe). Der Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Die Höchstförderung beträgt € 155.

Die Restkosten müssen Sie auf jeden Fall selbst tragen. Diesen Antrag können Sie nur für eine Ferienmaßnahme im Jahr, die mindestens 10 Tage dauert, stellen.

Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

7. Zuschüsse für Klassenfahrten

Siehe Merkblatt 7

8. Zuschüsse zu Schulbüchern und Fahrtkosten

Zuschüsse zu Schulbüchern erhalten Sie beim Stadtverband über das

Amt für Ausbildungsförderung
Passagestrasse 2-4
66111 Saarbrücken,

bzw. beim Landkreis Saarlouis über das

Amt für Ausbildungsförderung
Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6
66740 Saarlouis .

Die Anträge erhalten Sie in der Schule. Die Anträge müssen bis spätestens 01. Dezember gestellt sein. Zuschuss wird nur 1 x pro Klasse gewährt. Reicht der Schulbuchzuschuss nicht aus, können Sie die Restkosten beim Sozialamt beantragen. Hierzu müssen Sie eine Auflistung der benötigten Bücher und der Kosten vorlegen.

Was Sie noch wissen sollten: Besucht Ihr Kind eine Schule, die nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen ist (Entfernung mindestens 2 km), sammeln Sie die Fahrkarten. Nach Beendigung des Schuljahres werden Ihnen die Fahrtkosten gegen Vorlage der Fahrkarten zurückerstattet, sofern Sie zu Beginn des Schuljahres einen Antrag gestellt haben.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GW-Projekt
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Befreiungen, Ermäßigungen, Zuschüsse für Nicht-Sozialhilfeberechtigte

1. Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht (GEZ) sowie Telefon-Sozialanschluss

↳ SHR Anhang IV

Den Antrag hierzu stellen Sie in Völklingen und im Landkreis Saarlouis auf dem Sozialamt, in Saarbrücken und dem übrigen Stadtverband beim Bürgeramt. Von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht werden Sie befreit, wenn Sie zu folgendem Personenkreis gehören (Befreiungsvoraussetzungen):

- Personen, deren monatliches Einkommen zusammen mit dem Einkommen der Haushaltsangehörigen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus dem

1 1/2 fachen Regelsatz der Sozialhilfe für den Haushaltsvorstand

1 fachen Regelsatz der Sozialhilfe für jeden weiteren Haushaltsangehörigen

1 fachen Regelsatz der Sozialhilfe um 30 % erhöht für jeden Haushaltsangehörigen, der das 65. Lebensjahr vollendet hat oder erwerbsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung ist.

Kosten der Unterkunft (Kaltmiete plus Nebenkosten ohne Strom- und Heizkosten)

Dieser Bedarfsermittlung wird folgende Einkommensberechnung gegenübergestellt: siehe Merkblatt 4

Nettoeinkommen

(Kindergeld wird angerechnet, Erziehungsgeld nicht)

minus Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit

minus Versicherungen

z.B. Kranken-, Hausrat- und Haftpflichtversicherung

minus Kosten für Arbeitsmittel

minus Fahrtkosten

Liegt Ihr Einkommen unter der Bedarfsermittlung, haben Sie Anspruch auf Rundfunk- und Fernsehgebührenbefreiung.

- Sonderfürsorgeberechtigte im Sinne des § 27 e Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Blinde oder wesentlich sehbehinderte Personen mit nicht nur vorübergehend einem Grad der Behinderung von wenigstens 60% allein wegen der Sehbehinderung
- Hörgeschädigte, die gehörlos sind oder denen eine ausreichende Verständigung über das Gehör auch mit Hörhilfen nicht möglich ist
- sonstige Behinderte mit nicht nur vorübergehend einem Grad der Behinderung von wenigstens 80%, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können
- Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) oder nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG).
- Empfänger von Pflegezulagen nach § 267 Lastenausgleichsgesetz (LAG).
- Bewohner von Altenwohnheimen, Altenheimen oder Altenpflegeheimen und sonstigen Pflegeheimen.

Was Sie noch wissen sollten:

Die Befreiung gilt ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat höchstens für 3 Jahre. Eine Verlängerung muss vor Ablauf der Befreiungsfrist gestellt sein, damit die Befreiung ohne Unterbrechung weiterläuft.

Wenn Sie die GEZ-Befreiung haben, gehen Sie mit dieser Bescheinigung zur Telekom. Dort erhalten Sie für Ihren Telefonanschluß den sogenannten **Sozialanschluss** in Form einer Gebührengutschrift von € 6,94 bzw. € 8,72 (für Blinde, Gehörlose und Sprachbehinderte) zuzügl. Mehrwertsteuer.

2. Befreiung von der Rezeptgebühr

↳ §§ 61, 62 SGB V

Den Antrag auf Befreiung von der Rezeptgebühr stellen Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse (Einkommensbelege mitnehmen)

Sie werden auf jeden Fall von der Rezeptgebühr befreit, wenn Sie eine der folgenden Leistungen erhalten

- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach BSHG oder im Rahmen der Kriegsopferfürsorge,
- Arbeitslosenhilfe,
- Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BaföG)
- Ausbildungsförderung im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).
- Ausbildungsförderung nach den Regelungen für die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter oder
- in einem Alten- oder Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung ganz oder teilweise zu Lasten der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge untergebracht sind.

Die Befreiung von der Rezeptgebühr erhalten Sie auch, wenn eine unzumutbare Belastung (Sozialklausel) vorliegt:

Dies ist der Fall, wenn das **Bruttoeinkommen** aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitversicherten die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Versicherte (alleinstehend)	€ 952
mit 1 Angehörigen	€ 1.309
mit 2 Angehörigen	€ 1.547
mit 3 Angehörigen	€ 1.785
für jeden weiteren Angehörigen zuzüglich	€ 238

Fahrtkosten für medizinisch notwendige Fahrten ins Krankenhaus bzw. zur nächstgelegenen Fachärztin werden nach Vorlage der Quittungen, z. B. Bus-, Zugfahrkarten, Taxirechnungen zurückerstattet.

Wenn Sie privat gefahren wurden, von der behandelnden Ärztin medizinische Notwendigkeit bestätigen lassen. Wer die Rezeptgebührenbefreiung hat, wird auch von der Zuzahlung der € 9 pro Tag für stationäre Kuren und Rehamaßnahmen befreit.

Für die Krankenhauszuzahlung von € 9 pro Tag, die für höchstens 14 Tage pro Kalenderjahr zu zahlen ist, erteilt die Krankenkasse **keine** Befreiung.

Auf Antrag übernimmt das Sozialamt die Zuzahlung als Hilfe in besonderen Lebenslagen. Es gelten die gleichen Einkommensgrenzen wie unter Punkt 3.

Was Sie noch wissen sollten:

Sollten Sie z.B. eine umfassendere, medizinisch notwendige **Zahnbehandlung**, für die Sie einen hohen Eigenanteil zahlen müssen, vor sich haben - scheuen Sie nicht davor zurück, sich mit Ihrer zuständigen Krankenkasse in Verbindung zu setzen.

Denn auch hier gibt es nach Überprüfung des Einkommens einen Zuschuss bzw. können die Kosten nach § 61 SGB V (Härtefallregel) übernommen werden.

Wichtig ist, dass Sie sich durch einen Heil- und Kostenplan die medizinische Notwendigkeit bestätigen lassen.

Den Heil- und Kostenplan sollten Sie mit Ihrer Krankenkasse besprechen, um abzuklären, ob alle Kosten übernommen werden.

Für alle, die nicht von der Rezeptgebühr befreit sind gilt:

Wer **chronisch krank** ist, muss nach einem Jahr keine Zuzahlungen mehr zu seinen Medikamenten, Fahrtkosten sowie Verbands- und Heilmitteln beisteuern.

Voraussetzung: Die Patientin ist aufgrund derselben Krankheit in Dauerbehandlung und hat ein Jahr lang mindestens ein Prozent ihrer Bruttoeinnahmen für die Zuzahlungen ausgegeben.

Die Fortdauer der Behandlung ist der Krankenkasse spätestens alle zwei Jahre nachzuweisen.

Bei **allen anderen Versicherten**, deren Eigenbeteiligung zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen übersteigt, wird der darüber liegende Betrag am Ende des Jahres von der Krankenkasse zurückerstattet. Deshalb sollten Sie sich alle Ausgaben quittieren lassen und am Ende des Jahres mit der Krankenkasse abrechnen.

3. Befreiung von Kindergarten- und Hortbeiträgen (nach KJHG)

Im Stadtverband werden die Zuschussanträge direkt beim Jugendamt gestellt.

Berechnung der Einkommensgrenze

Grundbetrag für den Haushaltsvorstand	€ 569
für jedes weitere Familienmitglied	€ 237

Plus Miete und Nebenkosten

(nicht angerechnet werden Heizung und Strom)

Dem gegenübergestellt wird Ihr gesamtes Nettoeinkommen, ebenso Kindergeld, Bafög, Rente, Unterhaltsleistungen abzüglich

- ./ Fahrkosten
- ./ Arbeitsmittelpauschale € 5,20
- ./ Versicherungen (Hausrat, Haftpflicht Unfall)
- ./ Beiträge zu Berufsverbänden
- ./ Raten für Möbelkauf
(Rechnungen vorlegen)

Liegt Ihr Nettoerwerbseinkommen unter der Einkommensgrenze haben Sie Anspruch auf Befreiung vom Kindergarten- und Hortbeitrag.

Liegt Ihr bereinigtes Nettoeinkommen geringfügig über der Einkommensgrenze so wird der übersteigende Betrag vom regulären Kindergarten- bzw. Hortbeitrag als Eigenanteil abgezogen, den Rest erhalten Sie als Zuschuss.

Für Kinder, die im August 2001 im letzten Kindergartenjahr sind, muss kein Kindergartenbeitrag mehr gezahlt werden.

Sonderregelungen gibt es für Kinder in Ganztageeinrichtungen.

4. Schülerhilfe

Sie können einen Zuschuss erhalten, wenn Ihr Kind eine Schülerhilfeeinrichtung bzw. Nachhilfeunterricht braucht, um das Klassenziel zu erreichen. Die Notwendigkeit müssen Sie sich vom Lehrer bescheinigen lassen. Den Antrag stellen Sie direkt beim Sozialamt.

5. Zuschüsse zu Ferienmaßnahmen für Kinder

Diesen Zuschussantrag stellen Sie selbst beim Jugendamt (Abt. wirtschaftliche Jugendhilfe).

Der Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Die Höchstforderung beträgt € 155.

Die Restkosten müssen Sie auf jeden Fall selbst tragen. Diesen Antrag können Sie nur für eine Ferienmaßnahme im Jahr, die mindestens 10 Tage dauert, stellen. Zuschussberechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Berechnung der Einkommensgrenze: siehe Nr. 3.

6. Zuschüsse zu Schulbüchern und Fahrtkosten

Zuschüsse zu Schulbüchern erhalten Sie beim Stadtverband über das

**Amt für Ausbildungsförderung
Passagestrasse 2-4
66111 Saarbrücken,**

bzw. beim Landkreis Saarlouis über das

**Amt für Ausbildungsförderung
Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6
66740 Saarlouis .**

Die Anträge erhalten Sie in der Schule. Die Anträge müssen bis spätestens 01. Dezember gestellt sein. Zuschuss wird nur einmal pro Klasse gewährt.

Besucht Ihr Kind eine Schule, die nur per Verkehrsmittel zu erreichen ist (Entfernung

mindestens 2 km), sammeln Sie die Fahrkarten. Denn wenn Sie Anspruch auf Schulbuchzuschuss haben, werden Ihnen am Ende des Schuljahres gegen Vorlage der Fahrkarten die Kosten erstattet, sofern zu Beginn des Schuljahres ein Antrag gestellt wurde.

Der Zuschuss zu Schulbüchern richtet sich nach folgenden Einkommensgrenzen:

- Für ledige, dauernd getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Unterhaltsverpflichtete mit einem Kind

in Einkommensstufe I	bis	690 €	Erstattung	100 v. H.
in Einkommensstufe II	bis	803 €	Erstattung	75 v. H.
in Einkommensstufe III	bis	910 €	Erstattung	50 v. H.

- Für verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Unterhaltsverpflichtete mit einem Kind

in Einkommensstufe I	bis	864 €	Erstattung	100 v. H.
in Einkommensstufe II	bis	971 €	Erstattung	75 v. H.
in Einkommensstufe III	bis	1099 €	Erstattung	50 v. H.

Die Einkommensgrenzen erhöhen sich für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind um 159 €

Ihr durchschnittliches Einkommen können Sie wie folgt ermitteln:

Ausgewiesenes Gesamtbruttoeinkommen auf der Lohnsteuerkarte

abzüglich € 1.044 Werbungskosten

von dem sich daraus ergebenden Betrag 22,1 % in Abzug bringen

dann von diesem Betrag die gezahlten Steuern abziehen und den Restbetrag durch 12 dividieren

= durchschnittliches Einkommen

Das Kindergeld wird nicht auf das Einkommen angerechnet.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GW-Projekt
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden
Tel.: 06898/16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

„Einmalige Beihilfen“ oder „Einmalige Leistungen“

Einmalige Beihilfen nach § 21 BSHG sind zusätzliche Leistungen des Sozialamtes im Rahmen der Hilfen zum Lebensunterhalt, die durch den monatlichen Regelsatz nicht abgedeckt sind. Grundsätzlich können alle notwendigen Gegenstände beantragt werden, die über das hinausgehen, was den täglichen Bedarf übersteigt.

Mit dieser Regelung soll erreicht werden, daß Sozialhilfeberechtigte nach außen hin nicht als solche erkennbar sind.

Der Antrag muß in jedem Fall beim Sozialamt **vor** dem Kauf gestellt werden, sonst übernimmt das Sozialamt die **Kosten** nicht. Stellen Sie den Antrag schriftlich oder mündlich und verlangen Sie einen schriftlichen Bescheid, damit Sie überprüfen können, was in welcher Höhe bewilligt wurde.

Einmalige Beihilfen erhalten Personen,

1. die regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt, also laufende Sozialhilfe beziehen
2. deren Einkommen nicht oder nur geringfügig über der Sozialhilfe liegt (Rentnerinnen, Arbeitslosenhilfebezieherinnen, Niedrigverdienerinnen etc.) Eine Beispielberechnung siehe unter Punkt 9.

Zu den einmaligen Beihilfen gehören:

1. Beihilfen für Winterbrand = „Kohle-“ oder „Ölgeld“
2. Beihilfe für Kleider = „Kleidergeld“
3. Beihilfen aus Anlaß besonderer Familienergebnisse wie Kommunion und Konfirmation, Hochzeit, Taufe, Beerdigung eines nahen Verwandten etc.
4. Beihilfen für Möbel und Hausrat
5. Weihnachtsbeihilfe
6. Beihilfen für Wohnungsrenovierung und Umzugskosten
7. Beihilfen für Kinder: Einschulung, Klas-

senfahrten, Schulabschlussfahrten etc.

1. Beihilfen für Winterbrand

Jedes Jahr gewährt das Sozialamt eine Pauschale für den Winterbrand, die berechnet wird für die Dauer der Heizperiode von Oktober bis April des Folgejahres. Für Sozialhilfeberechtigte, die selbst ihr Heizmaterial besorgen müssen, gewährt das Sozialamt eine Beihilfe für Öl, Kohle oder Flüssiggas.

Die Grundpauschale wird jährlich neu festgelegt und beträgt im Winter 2002/2003 für Haushalte mit:

1 bis 2 Personen

- **460 € für Öl,**
- **400 € für Kohle ohne Bezugsschein,**
- **325 € für Kohle mit Bezugsschein**
- **816 € für Flüssiggas.**

Haushalte mit **3 bis 4 Personen** erhalten **125%** der jeweiligen Summe,

Haushalte mit 5 Personen und mehr erhalten **150%** der Grundpauschale.

Sofern

- der Winter sehr streng
- die Wohnung kalt oder zugig
- oder ein erhöhter Wärmebedarf gegeben z. B. wegen Erkrankung
- und das Heizmaterial deshalb vorzeitig, d.h. vor April aufgebraucht ist,

kann beim Sozialamt ein Antrag auf zusätzliche Beihilfe gestellt werden.

Wer neu in die Sozialhilfe kommt und z.B. im Dezember erst Heizmaterial beantragt, dem wird Winterbrand nur ab dem Monat des Antrags gewährt, d.h. die Pauschale wird statt für die vorgesehenen **7 Monate** nur noch für 5 Monate gewährt.

Die neuen Beihilfesätze werden jeweils Mitte bis Ende September für die kommende Heizperiode neu festgesetzt

Anträge sollten Anfang September gestellt werden, Auszahlungstermin ist 1. Oktober.

2. Beihilfen für Kleider

Im Stadtverband Saarbrücken wird das Kleidergeld in Form von Pauschalen gewährt. Die Pauschale für die Sommerbekleidung wird ab dem 1. April, für die Winterbekleidung ab dem 1. Oktober auf Antrag ausgezahlt.

	Sommer	Winter
	€	
Kinder bis 2 Jahre:	94,59	117,60
Kinder von 3 - 9 Jahre :	115,04	140,61
Kinder von 10 - 13 Jahre :	127,82	158,50
Personen ab 14 Jahre :	117,60	148,27

- Auch wenn Sie erstmalig Sozialhilfe beantragen, haben Sie bei bestehendem Bedarf Anspruch auf die Beihilfe
- Die Pauschale ist nur zur Ergänzung einer bereits vorhandenen Grundausrüstung gedacht. Sollte die Grundausrüstung nicht vollständig sein, muss eine Beihilfe zur Vervollständigung gezahlt werden
- Im Einzelfall reicht die Pauschale unter Umständen nicht aus, z.B. wegen starken Gewichtsverlustes oder Gewichtszunahme, meist bei Kindern („Wachstumsschub“) Hierfür sollte eine Liste der benötigten Kleidungsstücke aufgestellt und ein **Sonderbedarf** geltend gemacht werden.
- Wenn Sie von Ihrer Ärztin ins **Krankenhaus** oder in eine **Kur** geschickt werden, können Sie auch die hierfür benötigten Kleidungsstücke wie Bademantel, Hausschuhe, Koffer, Trainingsanzug etc. beim Sozialamt als **Sonderbedarf** beantragen.
- Für die **Babyerstausrüstung** gewährt das Sozialamt ab dem 6., spätestens zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats auf Antrag 178,95 €, auch wenn die Stiftung Mutter und Kind zusätzlich eine Spende geleistet hat.
- Für **Umstandskleidung** werden ab dem 4. spätestens zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats 102,26 € bewilligt. (SHR 21.08.5)

3. Beihilfen aus Anlaß besonderer

Familienereignisse

- Bei **Trauerfällen** der nächsten Angehörigen können z.B. Trauerkleidung, Beerdigungskosten, Reisekosten zur Beerdigung übernommen werden
- Bei **Kommunion oder Konfirmation** je 181,51 € plus Bewirtungskosten
- Bei **Taufe** Bewirtungskosten für die nächsten Angehörigen und die Patinnen
- Bei **Hochzeit**, z.B. die Eheringe (71,58 €) und die Bewirtungskosten
- Die **Bewirtungskosten** betragen pro Person 10,23 €, wobei sie auf den engsten Familienkreis begrenzt werden. Bei der Kommunion sind die Patinnen mit einbezogen. Eine Bescheinigung des Pfarrers muss vorgelegt werden
- **Reisekosten** werden nur gewährt für Fahrten zu den nächsten Angehörigen, z. B. bei auswärtigem Krankenhausaufenthalt, bei Beerdigung oder zur Ausübung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern

4. Beihilfen für Möbel und Hausrat

An Möbel und Hausrat können alle notwendigen Gegenstände wie Schlafzimmer, Wohnzimmerschrank, Couch etc. beantragt werden. Auch kleinere Anschaffungen wie z.B. Bügel-eisen sollten Sie nicht vom Essen abzwacken bzw. vom Regelsatz bezahlen, sondern schriftlich beantragen.

In der Regel schickt das Sozialamt die Antragstellerinnen zuerst in das **Möbellager**, wo die benötigten Möbelstücke ausgesucht werden können. Wenn nichts Geeignetes da ist, müssen die Hilfeberechtigten u.U. warten, bis eine neue Lieferung kommt. So kann es passieren, dass mehrere Gänge zum Möbellager erforderlich sind. Es ist ratsam, sich in jedem Fall bescheinigen zu lassen, dass Sie da waren, um andere Möglichkeiten in Anspruch nehmen zu können z.B. gebrauchte Möbel durch Zeitungsanzeigen zu erwerben. Bei **Matratzen** besteht grundsätzlich Anspruch auf Neuware.

Eine **Waschmaschine** wird in der Regel be-

willigt, wenn sonst keine kostenfreie Nutzung einer Waschmaschine möglich ist (z. B. von Vermieterin, Verwandten oder karitativen Einrichtungen).

Für die Anschaffung eines gebrauchten **Fernsehgerätes** wird im Stadtverband Saarbrücken eine einmalige Beihilfe in Höhe von 61,36 € bewilligt.

Auch für erforderliche **Reparaturen** zum Beispiel der Waschmaschine oder anderer Elektrogeräte übernimmt das Sozialamt die Kosten, wenn der Antrag vorher gestellt und bewilligt wurde.

Bei Reparaturleistungen oder Neuanschaffungen kann das Sozialamt bis zu 3 Kostenvoranschläge verlangen. Falls die Firma Bearbeitungsgebühr und Fahrtkosten verlangt, muß das Sozialamt auch diese Kosten gegen Vorlage übernehmen. In Sulzbach und Quierschied gelten Sonderregelungen.

5. Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe wird bei Sozialhilfeberechtigten ohne gesonderten Antrag zum 1. Dezember ausgezahlt, Nicht-Sozialhilfeberechtigte erhalten sie auf Antrag. Sie betrug 2002:

70 € für den Haushaltsvorstand

35 € für jedes weitere Familienmitglied

6. Beihilfe für Wohnungsrenovierung und Umzugskosten

Renovierungskosten sind nicht im Regelsatz enthalten. Wenn im Mietvertrag nichts anderes vermerkt ist, müssen wenn notwendig

**alle 2-3 Jahre Küche, Bad, Dusche
Toilette,**

**alle 4 Jahre die Wohnräume und
alle 5-6 Jahre die Schlafräume**

renoviert werden. Auch nach dem Einzug oder vor dem Auszug ist häufig eine Renovierung notwendig. Auf Antrag übernimmt das Sozialamt diese Kosten. Auch Lohnkosten werden im Einzelfall übernommen, z.B. wenn die Antragstellerin gesundheitlich hierzu nicht in der Lage ist und keine Angehörigen da sind, die diese Arbeiten ausführen können.

7. Beihilfen für Kinder

- Bei **Klassenfahrten** werden im Allgemei-

nen bis zu 127,82 € übernommen.

- Für **Schulabschlussfahrten** gibt es einen Zuschuss bis zur Höhe von 204,52 €.
- **Schullandheimaufenthalte** werden nur in den vom Kultusministerium anerkannten Einrichtungen mit 92,03 € gefördert. Das Sozialamt übernimmt die Restkosten, sofern mindestens 90% der Schülerinnen daran teilnehmen.
- Kinder, die eingeschult werden erhalten 63,91 € **Einschulungsgeld**, u.a. zur Anschaffung eines Schulranzens, Hefte etc.
- **Schulbücher** erhalten Sie auf Antrag beim Ausbildungsförderungsamt. Sofern auch hier der Schulbuchzuschuss nicht ausreicht, übernimmt das Sozialamt auf Antrag die Restkosten. Im Einzelfall kann das Sozialamt den Zuschuß auch ganz vorleisten, wenn die Bearbeitung bzw. Auszahlung beim Ausbildungsförderungsamt zu lange dauert, die Bücher aber zum Schulbeginn benötigt werden. (siehe auch Merkblätter 5 und 6)

8. Berechnung der Beihilfe bei eigenem Einkommen

Wenn Sie im laufenden Sozialhilfebezug sind, erhalten Sie auf Antrag die **Einmaligen Beihilfen in voller Höhe**. Liegt Ihr Einkommen geringfügig darüber, errechnet das Sozialamt den übersteigenden Betrag, multipliziert ihn mit verschiedenen Faktoren (siehe weiter unten), und zieht ihn als Eigenanteil von der beantragten Höhe der Beihilfe ab.

- Bei Winterbrand:	= Faktor 5
- Bei Kleidergeld:	= Faktor 3
- Bei Krankenhausaufenthalt:	= Faktor 1
- Bei Familienereignissen:	= Faktor 3
- Bei Möbel und Hausrat:	= Faktor 7
- Bei Weihnachtsbeihilfe	= Faktor 1
- Bei Renovierung	= Faktor 7
- Bei Umzug	= Faktor 3
- Bei zwei Beihilfen und mehr	= Faktor 7

Die Monate dürfen nicht „doppelt belegt“ sein, d.h. wenn z. B. im Oktober Kleidergeld und Heizbeihilfe gewährt werden und die nächsten **7 Monate** bis April der Eigenanteil berücksichtigt ist, dürfen beim Antrag für die Weihnachtsbeihilfe kein Eigenanteil und bei der Renovierung im Januar (für die 7 Monate An-

sparleistung angesetzt werden) nur noch 3 angerechnet werden, nämlich Mai, Juni und Juli. Die Monate von Januar bis April sind bereits belegt und dürfen deshalb nicht berücksichtigt werden.
(SHR Rz. 21.09.2)

9. Beispiel

Ein Rentnerehepaar (beide 60 Jahre) beantragen Kleider- und Ölgeld.

<u>Bedarf</u>	<u>Einkommen</u>
296 Regelsatz Haushaltsvorstand	Rente 675,00
237 Regelsatz Ehepartner	Rente 150,00
300 Miete	Wohngeld 52,00
<hr/>	<hr/>
833 Gesamtbedarf	877,00

Ein Vergleich zwischen Gesamtbedarf und Einkommen ergibt ein übersteigendes Einkommen in Höhe von **44 €**. Dieses übersteigende Einkommen wird beim Antrag von zwei Beihilfen mit dem **Faktor 7** multipliziert. Dies ergibt den sogenannten Eigenanteil von **44 x 7 = 308 €**.

Kleidergeld	2 x 148,27	296,54
Ölgeld	+ 511,29	
		= 807,83

Der errechnete Eigenanteil in Höhe von **308 €** wird von den **807,83 €** abgezogen, so dass noch **499,83 €** als Beihilfe vom Sozialamt bezahlt werden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Arbeitskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: dzvk@dwsaar.de

10. Muster für einen Antrag auf einmalige Beihilfe

.....
.....

.....
PLZ Gemeinde

Datum:.....

Sozialamt
Gemeinde

Frau/Herr

.....
Straße

.....
PLZ Gemeinde

Einmalige Beihilfe gem. §§ 12 u. 21 BSHG

Sehr geehrte Frau.....
Sehr geehrter Herr,

hiermit beantrage ich eine einmalige Beihilfe zur Anschaffung von

- Sommerbekleidung
- Winterbekleidung
- Heizöl/Kohle/Gas/Holz für den Winterbrand
- einer Waschmaschine
- einem Fernsehgerät
- einem Herd
- einem Kühlschrank
- Möbeln – Auflistung siehe Anlage
- Haushaltsgegenständen - Auflistung siehe Anlage
- Material für Wohnungsrenovierung – Räume und Maße siehe Anlage
-
-

für mich selbst
und meine Familienangehörigen:

Name, Vorname:....., geb.:.....

Name, Vorname:....., geb.:.....

Name, Vorname:....., geb.:.....

Name, Vorname:....., geb.:.....

Name, Vorname:....., geb.:.....

Mit freundlichen Grüßen

.....

Kostenaufwendige Ernährung / Krankenkostzulage

1. Anspruchsberechtigte

Wer wegen einer Krankheit oder Behinderung mehr Geld für Nahrungsmittel ausgeben muss, erhält einen Mehrbedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung (§ 23 Abs. 4 BSHG).

2. Vorgehensweise

Wenn Sie glauben Anspruch auf Krankenkostzulage zu haben, besorgen Sie sich beim Sozialamt ein entsprechendes Antragsformular oder fragen Sie auf einer Beratungsstelle nach.

Dieses Formular muss von der behandelnden Ärztin, meist der Hausärztin, ausgefüllt werden. Aufgrund dieses ärztlichen Gutachtens entscheidet das Sozialamt über die Gewährung und die Höhe des Mehrbedarfs.

Den verschiedenen Erkrankungen sind bestimmte Kostformen und Mehrbedarfe zugeordnet, die sich aus folgender Tabelle ergeben:

Erkrankung	Kostformen	Mehrbedarfe in Euro
Hyperlipidämie (Erhöhung der Blutfette)	Lipidsenkende Kost	38,19
Hyperurikämie (Erhöhung der Harnsäure im Blut)	Purinreduzierte Kost	33,03
Gicht (Erkrankung durch Harnsäureablagerungen)	Purinreduzierte Kost	33,03
Leberinsuffizienz (Leberversagen)	Eiweißdefinierte Kost	33,03
Niereninsuffizienz (Nierenversagen)	Eiweißdefinierte Kost	33,03
Niereninsuffizienz, Hämodialyse behandelt (Nierenversagen, Hämodialyse behandelt)	Dialysediät	66,06
Hypertonie (Blutdruckerhöhung im großen Kreislauf)	Natriumdefinierte Kost	27,87
kardiale und renale Ödeme (Gewebswasseransammlungen bei Herz- oder Nierenerkrankheiten)	Natriumdefinierte Kost	27,87
Cöliakie, Sprue (Durchfallerkrankung bedingt durch Überempfindlichkeit gegenüber Klebereiweiß)	Glutenfreie Kost	71,22

Erkrankung	Kostformen	Mehrbedarfe in Euro
Diabetes mellitus Typ I, konventionelle Insulintherapie (insulinbedürftige, bei Jugendlichen auftretende Zuckerkrankheit, konventionelle Insulinbehandlung) Diabetes mellitus Typ IIa, Alterszuckerkrankheit bei nicht übergewichtigen Patienten	Diabeteskost	54,70
Magen- und Darmerkrankungen Colitis ulcerosa (mit Geschwürsbildungen einhergehende Erkrankung der Dickdarmschleimhaut)	Vollkost	27,87
Morbus Crohn (Erkrankung des Magen-Darmtrakts unbekannter Ursache mit Neigung zur Bildung von Fisteln und Verengungen)	Vollkost	27,87
Ulcus duodeni (Geschwür im Zwölffingerdarm)	Vollkost	27,87
Ulcus ventriculi (Magengeschwür)	Vollkost	27,87
Stoffwechselerkrankungen Diabetes mellitus Typ I intensivierte konventionelle Insulintherapie (bei Jugendlichen auftretende, insulinbedürftige Zuckerkrankheit, intensiviert konventionelle Insulintherapie)	Vollkost	27,87
diverse Erkrankungen HIV-Infektion/AIDS (Infektionskrankheit, durch HIV-Viren bedingt)	Vollkost	27,87
Krebs (bösartiger Tumor)	Vollkost	27,87
Multiple Sklerose (degenerative Erkrankung des Zentralnervensystems, häufig schubweise verlaufend)	Vollkost	27,87
Neurodermitis (Überempfindlichkeit von Haut und Schleimhäuten auf genetischer Basis)	Vollkost	27,87

(vgl. "Empfehlungen für die Gewährung von Krankenkostzulagen in der Sozialhilfe, Kleinere Schriften des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge" Heft 48, 1997)

Leiden Sie an mehreren Erkrankungen wird in der Regel nur die höchste in Betracht kommende Krankenkostzulage gewährt.

Leiden Sie an einer Erkrankung, die nicht in der Tabelle aufgeführt ist, oder ist der Mehrbedarf für Sie nicht ausreichend, muss ein ärztliches Gutachten den höheren Bedarf begründen. In diesen Fällen kann das Sozialamt den Amtsarzt des Gesundheitsamtes einschalten.

3. Dauer des Mehrbedarfs

Der Mehrbedarf wird meist für 12 Monate gewährt. Bei akuten Erkrankungen ist der Zeitraum auch kürzer.

Ist nach Ablauf der Bewilligungsfrist weiter ein Bedarf wegen kostenaufwendiger Ernährung vorhanden, muss die behandelnde Ärztin, meist die Hausärztin, ein neues Gutachten erstellen. Es ist am einfachsten wieder ein entsprechendes Formblatt des Sozialamtes zu verwenden.

4. Beratung

Es ist sinnvoll, sich von der Ärztin über die Zusammensetzung einer für die jeweilige Erkrankung zweckmäßigen Ernährung und ein gesundheitsbewusstes Ernährungsverhalten beraten zu lassen. Die gesetzlichen Krankenkassen, das Gesundheitsamt und die Verbraucherzentrale bieten ebenfalls Ernährungsberatungen an. Gesprächstermine sollten vereinbart werden.

Ansprechpartnerinnen beim **Gesundheitsamt** sind:

- in Saarbrücken, Malstatter Str. 17:
Frau Andrea Matheis, Tel: 0681/506-5351
Mo - Mi 8.30 -12.00 und 13.30 – 15.00 Uhr
Do 8.30 -12.00 und 13.30 – 17.30 Uhr
Fr 8.30 -12.00 Uhr
- in Sulzbach, Rathaus:
Frau Karin Lang, Tel: 06897/ 508197
Mo - Do 8.30 -12.00 Uhr
- in Völklingen, Bismarckstraße 7
Frau Margit Kallenborn, Tel: 06898/ 914777
Mo - Fr 8.30 -12.00 Uhr
- In Saarlouis, Choisyring 5
Frau Dorothea Drewitz, Tel.: 06831/444-779

Mo.-Fr.: 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr

Ansprechpartnerinnen sind bei der **AOK Saarbrücken**
Frau Fandel und Frau Elberskirsch, Tel: 0681/ 6001-413,

Mo - Do 8.00 -16.00 Uhr,
Fr 8.00 -14.00 Uhr

Sprechzeiten bei der AOK Saarlouis:

Di 8.00 – 12.00 Uhr
Mi. 12.00 – 16.00 Uhr 14-tägig

Ansprechpartnerinnen bei der **Verbraucherzentrale des Saarlandes**, Haus der Beratung, Trierer Str.22, 66111 Saarbrücken sind:

Frau Loch, Tel: 50089-14

Frau Schröter, Tel: 50089-25

Telefonische Beratung:

Mo – Fr. : 9.00 – 12.00 Uhr

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:

Aktionskreis Kindergeld und Soziales (AKKS)

c/o Gemeinwesenarbeit Burbach

Bergstr. 6

66115 Saarbrücken

Tel. 0681/76195-0

Fax 0681/76195-22

e-mail: gwaburbach@quarternet.de

Die Unterhaltspflicht (§ 91 BSHG)

Wenn Sie Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen, überprüft das Sozialamt, wer für Sie unterhaltsverpflichtet ist. Sie werden deshalb in der Regel nach Einkommen, Vermögen und Adressen von unterhaltspflichtigen Personen befragt. Aufgrund Ihrer Mitwirkungspflicht sind Sie zur Auskunft verpflichtet.

Sollten Sie über Einkommen und Vermögen Ihrer Angehörigen Auskünfte geben können und sind die Einkünfte so gering, dass absehbar ist, dass keine Zahlungsverpflichtung besteht, werden weitere Ermittlungen des Sozialamtes oftmals eingestellt.

Will das Sozialamt die Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen, so muss es sie unverzüglich von dem Sozialhilfebezug des Berechtigten in Kenntnis setzen. Nur wenn das geschieht, dürfen die Unterhaltsansprüche von Beginn des Sozialhilfebezuges an zurückverlangt werden.

1. Wer ist unterhaltspflichtig ?

Ehegatten untereinander und Eltern ihren Kindern gegenüber und umgekehrt sind unterhaltspflichtig. Man muss unterscheiden zwischen gesteigerter und nicht-gesteigerter Unterhaltspflicht (siehe unten Nr. 3, V. Vergleichsberechnung). Großeltern, Enkel oder Geschwister werden vom Sozialamt nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen.

2. Ausnahmen

Von der Heranziehung zum Unterhalt wird abgesehen, wenn

1. die Unterhaltsberechtigte zur gemeinnützigen oder sonstigen Arbeit nach den **§§ 18 bis 20 BSHG** herangezogen wird und eine Mehraufwandsentschädigung erhält.
2. die unterhaltsberechtigte Tochter schwanger ist und/oder solange diese ihr leibliches Kind bis zum 6. Lebensjahr selbst

betreut.

3. durch die Heranziehung das ohnehin schon gestörte Familienverhältnis noch mehr belastet würde.
4. die Hilfeberechtigte in grober Weise ihre sittlichen Pflichten gegenüber den Unterhaltspflichtigen verletzt hat.
5. die Unterhaltspflichtigen Ihr über 21 Jahre altes Kind betreuen, das Eingliederungshilfe für Behinderte oder Pflegegeld erhält. Sie sind lediglich unterhaltspflichtig für die Hilfe zum Lebensunterhalt.
6. die Unterhaltspflichtigen einen pflegebedürftigen Elternteil pflegen.

3. Die Höhe des Unterhalts ermittelt sich in folgenden 5 Schritten:

Bei der Heranziehung zur Unterhaltspflicht sind mehrere Berechnungen notwendig, um zu ermitteln, wie hoch der Unterhaltsbetrag ausfällt bzw. ob überhaupt Unterhaltszahlungen zu leisten sind. Der Unterhaltsverpflichteten muss mindestens das Einkommen verbleiben, das ihr nach der "Düsseldorfer Tabelle" als notwendiger Eigenbedarf zusteht (siehe I), und es muss ausgeschlossen werden, dass sie selbst sozialhilfebedürftig wird (siehe III).

I. Der Eigenbedarf

laut Düsseldorfer Tabelle (BGB)

Als Unterhaltspflichtige **gegenüber ihren minderjährigen Kindern** bzw. auch **getrenntlebenden Ehegatten** beträgt der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt):

wenn Sie erwerbstätig sind

840,00 €

wenn Sie nicht erwerbstätig sind

730,00 €

Der notwendige Eigenbedarf **gegenüber volljährigen Kindern** beträgt in der Regel mindestens monatlich

1.000,00 €

Für den im gemeinsamen Haushalt lebenden **Ehegatten** werden **615 €** bei Erwerbstätigkeit und **535 €** wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt als dessen Eigenbedarf dazugerechnet.

Für die im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen und volljährigen **Kinder** wird der jeweilige Regelunterhaltsbetrag laut Düsseldorfer Tabelle dazugerechnet.

Der notwendige Eigenbedarf bei unterhaltspflichtigen volljährigen Kindern **gegenüber ihren Eltern** beträgt **1.250,00 €** und für deren Ehegatten **950,00 €**

II. Einkommensbereinigung laut Düsseldorfer Tabelle (BGB)

Dem Eigenbedarf ist das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen gegenüberzustellen. Das Nettoeinkommen ist wie folgt zu berechnen/ bereinigen:

Einkommen abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, abzüglich 5% des Erwerbseinkommens als berufsbedingte Aufwendungen und anererkennungsfähiger besonderer Belastungen, z. B Raten zur Tilgung von angemessenen Schulden, etwa für Möbelkäufe.

Das übersteigende Einkommen ist die Differenz zwischen Einkommen und Eigenbedarf.

III. Der Eigenbedarf nach dem BSHG

Der Eigenbedarf nach den Bestimmungen des BSHG errechnet sich wie folgt:

- **120 %** des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands zuzüglich
- **120 %** des maßgebenden Regelsatzes für die von Ihnen als Unterhaltspflichtigen unterhaltenen gesteigert unterhaltsberechtigten Angehörigen (in der Regel für die Ehefrau und die minderjährigen unverheirateten Kinder)
- etwaige Mehrbedarfszuschläge zuzüglich
- Kosten der Unterkunft mit Heizung zuzüglich
- eines Betrages für notwendige und unaufschiebbare Aufwendungen, z.B. bedingt durch Ausbildung, Krankheit, Behinderung, Ratenverpflichtungen für außergewöhnliche Belastungen (z.B. Hausratbeschaffungen, Wohnungsinstandsetzung), soweit dieser nicht schon berücksichtigt ist.

IV. Einkommensbereinigung nach dem BSHG

Hierbei liegt der Einkommensbegriff laut § 76 BSHG zugrunde: Zum Einkommen gehören alle Einkünfte z.B. Lohn, Kindergeld, Mieteinnahmen etc. Das Einkommen wird, sofern Erwerbstätigkeit vorliegt, vermindert um den Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit (siehe Merkblatt 4), um Werbungskosten von mindestens €5,20 sowie um die notwendigen Fahrtkosten. Das übersteigende Einkommen ist auch hier wieder die Differenz zwischen Einkommen und Eigenbedarf.

V. Vergleichsberechnung

Um die Sozialhilfebedürftigkeit der Unterhaltspflichtigen und ihrer Angehörigen auszuschließen, ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen: Das übersteigende Einkommen auf Grund der "Düsseldorfer Tabelle" ist immer mit dem übersteigenden Einkommen nach Sozialhilferecht zu vergleichen. Der Sozialhilfeträger kann nur den für ihn geringeren Betrag zugrundelegen.

Dieser Betrag ist sowohl bei der **nicht gesteigerten** als auch bei der **gesteigerten Unterhaltspflicht** voll einzusetzen.

Gesteigerte Unterhaltspflicht gilt im Verhältnis der Ehegatten untereinander (auch nach Trennung) und im Verhältnis der Eltern zu ih-

ren minderjährigen Kindern.
Eltern im Verhältnis zu ihren volljährigen Kindern und umgekehrt sind **nicht-gesteigert** unterhaltspflichtig.

4. Beispiel für gesteigerte Unterhaltspflicht

Frau Müller und ihre beiden fünf und sieben Jahre alten Kinder erhalten Hilfe zum Lebensunterhalt vom zuständigen Sozialamt. Herr Müller lebt von seiner Familie getrennt und soll zum Unterhalt herangezogen werden. Er hat ein monatliches Nettoeinkommen von € 1.100. Seine Miete beträgt € 300. Für die Nebenkosten inklusive Heizung muss er monatlich € 100 bezahlen. Er zahlt noch € 50 für Raten.

I. Eigenbedarf des Unterhaltspflichtigen gemäß Düsseldorfer Tabelle

€840

II. Einkommensbereinigung nach der Düsseldorfer Tabelle

Nettoeinkommen €1.100

-berufsbed. Aufwendungen 5% €55
-besondere Belastungen €50
= bereinigtes Einkommen € 995

übersteigendes Einkommen: €155

III. Eigenbedarf nach dem BSHG:

120 % des Regelsatzes
Haushaltvorstand €355,20
Unterkunftskosten (Miete) €300
Kosten für NK und Heizung €100
€755,20

IV. Einkommensbereinigung nach dem BSHG:

Nettoeinkommen	€1.100
-Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit (siehe Merkblatt 4)	€ 148
-Werbungskostenpauschale	€ 5,20
-Fahrtkosten	€ 0
-Raten zur Tilgung angemessener Schulden (SHR 91.80.2 f)	<u>€ 50</u>
= bereinigtes Einkommen	€ 896,80
übersteigendes Einkommen:	€ 141,60

V. Vergleichsberechnung:

Der Unterhaltsbeitrag (nach Sozialhilferecht) fällt niedriger aus als der nach der Düsseldorfer Tabelle. Es kann nur der geringere Betrag in Höhe von € 141,60 in Anspruch genommen werden.

Da Herr Müller **gesteigert unterhaltspflichtig** ist, muss er von seinem Einkommen den vollen Unterschiedsbetrag in Höhe von € 141,60 an seine getrennt lebende Familie als Unterhaltsleistung abgeben.

5. Beispiel für nicht-gesteigerte Unterhaltspflicht

Frau Mayer hat einen Antrag auf Sozialhilfe gestellt. Ihr einziger Sohn ist berufstätig, verheiratet, ohne Kinder und lebt in eigenem Haushalt in einer anderen Stadt. Sein Nettoeinkommen beträgt € 1600, er hat € 50 Fahrtkosten zur Arbeit. Seine Frau ist nicht berufstätig. Die Miete für die Wohnung beträgt € 450 incl. Nebenkosten und Heizung. Als besondere Belastung kann Herr Mayer die Raten in Höhe von € 110 mtl. für den Kauf von notwendigen Möbeln geltend machen.

Feststellung des anzurechnenden Einkommens:

I. Eigenbedarf laut Düsseldorfer Tabelle:

€1.250,00

zuzüglich Bedarf

der Ehefrau € 950,00

Eigenbedarf insgesamt: € 2.200,00

II. Einkommensbereinigung nach der Düsseldorfer Tabelle:

€1.600

- 5 % berufsbedingter Aufwendungen
(einschließlich Fahrtkosten) € 80

- besondere Belastungen € 110

=bereinigtes Einkommen
laut Düsseldorfer Tabelle: €1.410

Es gibt kein übersteigendes Einkommen
(Bemerkung: an dieser Stelle könnte man eigentlich die Berechnung abbrechen, da bereits klar ist, dass kein Unterhalt gezahlt werden muss. Der Vollständigkeit halber werden aber noch die Schritte III bis V durchgeführt.

III. Eigenbedarf nach dem BSHG:

120 % des Regelsatzes
Haushaltsvorstand €355,20

120 % Regelsatz Ehefrau €284,40

Miete €450

Summe Eigenbedarf: €1.089,60

IV. Einkommensbereinigung nach BSHG

Nettoeinkommen €1.600

- Freibetrag wegen
Erwerbstätigkeit € 148

- Werbungskostenpauschale € 5,20

- anerkannte Fahrtkosten € 50

- Raten zur Tilgung
angemessener Schulden € 110

= bereinigtes Einkommen €1.286,80

Übersteigendes Einkommen €197,20

V. Vergleichsberechnung:

Nach BSHG müsste Herr Mayer das übersteigende Einkommen in Höhe von € 197,20 an Unterhalt zahlen. Da Herr Mayer nach dem BGB nicht unterhaltspflichtig ist, muss er letztlich keinen Unterhalt leisten.

6. Das Heranziehen des Vermögens Unterhaltspflichtiger

Unterhaltspflichtige müssen neben ihrem Einkommen auch mit ihrem Vermögen für die Unterhaltsberechtigten aufkommen - mit Ausnahme des Schonvermögens. Hier gibt es großzügigere Regelungen für nicht-gesteigert Unterhaltspflichtige (siehe 9.).

Vermögen ist die Gesamtheit aller in Geld bewertbaren Güter einer Person.

Vermögen ist insbesondere verwertbar, soweit die Güter verbraucht, übertragen oder belastet werden können (ohne unwirtschaftliche Verschleuderung).

Nicht verwertbar sind das pfändungsfreie Vermögen und Vermögensgegenstände, die zum Bedarf der Hilfesuchenden gehören.

7. Vermögenseinsatz von gesteigert Unterhaltspflichtigen

↳ § 88 Abs. 2 BSHG

Im folgenden eine Aufzählung von nicht einzusetzenden Vermögensteilen, sogenanntes „Schonvermögen“:

- Vermögen, das aus öffentlichen Mitteln zum Aufbau oder zur Sicherung einer Lebensgrundlage oder zur Gründung eines Hausstandes gewährt wird.
- Angespartes Kapital zur Altersvorsorge („Riester-Rente“) ist geschütztes Vermögen
- Angemessener Hausrat; die bisherigen Lebensverhältnisse des Hilfesuchenden sind hier zu berücksichtigen.
- Gegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.
- Familien- oder Erbstücke, deren

Veräußerung für den Hilfesuchenden oder seine Familie eine besondere Härte bedeuten würde.

- Gegenstände, die zur Befriedigung geistiger, besonders wissenschaftlicher oder künstlerischer Bedürfnisse dienen und deren Besitz nicht Luxus ist.
- Kleine Hausgrundstücke, besonders Familienheime, in denen die Hilfesuchende wohnt.
- Kleinere Barbeträge (siehe unten) oder sonstige Geldwerte; dabei ist eine besondere Notlage der Hilfesuchenden zu berücksichtigen.
- Vermögen, solange es nachweislich zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstückes gehört, soweit dieses Wohnzwecken Behinderter, Blinder oder Pflegebedürftiger dient oder dienen soll und dieser Zweck durch den Einsatz oder die Verwertung des Vermögens gefährdet würde.

8. „Kleinere Barbeträge“

Hilfe zum Lebensunterhalt

Hilfe in besonderen Lebenslagen
(z. B. Pflegegeld, Krankenhilfe)

A. Alleinstehende Hilfeberechtigte

Grundbetrag:
1.279,00 € **2.301,00 €**

zusätzlich für jede Person, die von der Hilfeberechtigten überwiegend unterhalten wird:
256,00 € **256,00 €**

B. Ehegatten die nicht getrennt leben

Grundbetrag:
1.279,00 € **2.301,00 €**

zusätzlich für die Ehegattin:
614,00 € **614,00 €**
zusätzlich für jede Person, die von der Hilfeberechtigten überwiegend unterhalten wird:

256,00 € **256,00 €**

C. Minderjährige unverheiratete Hilfeberechtigte und Ihre Eltern

Grundbetrag:
1.279,00 € **2.301,00 €**

zusätzlich für ein Elternteil:
614,00 € **614,00 €**

zusätzlich für die Hilfeberechtigte:
256,00 € **256,00 €**

zusätzlich für jede Person, die von der Hilfeberechtigten überwiegend unterhalten wird:
256,00 € **256,00 €**

D. Minderjährige unverheiratete Hilfeberechtigte, wenn sie nur mit einem Elternteil zusammenleben

Grundbetrag:
1.279,00 € **2.301,00 €**

zusätzlich für die Hilfeberechtigte:
256,00 € **256,00 €**

zusätzlich für jede Person, die von der Hilfeberechtigten überwiegend unterhalten wird:
256,00 € **256,00 €**

Bei Teilnahme an Pauschalierung (Landkreis Saarlouis, Gemeinden Sulzbach und Quierschied) gelten höhere Freibeträge. (Siehe Merkblatt 13)

9. Vermögenseinsatz von nicht-

gesteigert Unterhaltspflichtigen

Die Schutzvorschriften in **§ 88 Abs. 2 u.3** beschreiben bei der **nicht gesteigerten Unterhaltspflicht** das Minimum der nicht einzusetzenden Vermögensteile. Außerdem bleiben folgende in **§ 88** nicht erfasste oder im Wert darüber hinausgehende Vermögensteile außer Betracht:

- a) Gehaltsteile, die vermögenswirksam angelegt sind,
- b) eigengenutzte Kraftfahrzeuge,
- c) weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 25.565 €,
- d) anstelle von Buchstabe c) weitere Vermögensteile bis zu einem Wert von 76.695 €, falls die Unterhaltspflichtige nicht Eigentümerin eines Hausgrundstücks ist. Verfügt die Hilfeberechtigte über ein Hausgrundstück, das den Wert von 76.695 €, nicht erreicht, so kann die Differenz mit anderen Vermögenswerten aufgefüllt werden. (SHR 91.86)

Im Ergebnis kommt deshalb die Heranziehung nicht-gesteigert Unterhaltspflichtiger zum Unterhalt aus dem Vermögen nur in Betracht, wenn besonders günstige Vermögensverhältnisse vorliegen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar(AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898 / 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: dzvk@dwsaar.de

Muss Sozialhilfe zurückgezahlt werden?

Grundsätzlich **NEIN!**

➔ **Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt und einmalige Beihilfen müssen nicht zurückgezahlt werden !**

Es gibt jedoch Ausnahmen, die in diesem Merkblatt aufgeführt werden.

1. Darlehen bei vorübergehender Notlage

↳ § 15 b BSHG

Sozialhilfe darf nur dann als Darlehen gewährt werden, wenn bereits bei Antragstellung klar ist, dass die Sozialhilfebedürftigkeit maximal 6 Monate besteht.

Beispiel :

Es liegt eine schriftliche Zusage eines Arbeitgebers vor über den Beginn eines Arbeitsvertrages in 4 Monaten.

Die Rückzahlung darf keine besondere Härte bedeuten, d. h. das zur Verfügung stehende Einkommen muss deutlich über dem Sozialhilfeniveau liegen. ("Garantiebetrag")

(SHR Nr. 92a.03.2 und 85.18)

Es ist nicht möglich, eine zunächst als Zuschuss gewährte Sozialhilfeleistung im nachhinein in ein Darlehen umzuwandeln, sobald das Ende der Sozialhilfebedürftigkeit abzusehen ist.

2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Sonderfällen

↳ § 15 a BSHG

In sog. „Sonderfällen“ kann die Sozialhilfe als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden. Typische Beispiele sind die Übernahme von Miet- bzw. Stromschulden.

3. Schuldhaftes Verhalten

↳ **Kostenersatz § 92 a BSHG**

Sozialhilfe muss dann zurückgezahlt werden, wenn "...die Voraussetzungen für die Gewährung der Sozialhilfe an sich selbst oder an seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt wurden." Dies kann beispielsweise vorliegen bei Arbeitslosen, die durch eigenes Verschulden die Arbeitsstelle verloren haben (Sperrzeit).

Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn die Hilfeempfängerin zur gemeinnützigen Arbeit herangezogen wurde, der sogenannten € 1,02 Arbeit (**§ 92 Abs. 2 BSHG**)

4. Zu Unrecht erbrachte Leistungen

↳ **Rückforderung §§ 45,50 SGB X**

Eine Rückzahlung ist auch dann notwendig, wenn die Sozialhilfeleistung erwirkt wurde "...durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung...", oder falls "...der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig..." sind oder falls die Hilfeempfängerin "...die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte...", beispielsweise Nebeneinkommen nicht angegeben wurde.

↳ **§ 45 SGB X**

Die Hilfeempfängerin muss jedoch nur dann eine bereits erhaltene Leistung zurückzahlen, wenn sie die Unrechtmäßigkeit eines Bescheides erkannt hat. Falls ihr dies nicht möglich war, ist keine Rückforderung möglich.

Grundsätzlich besteht **Vertrauensschutz**, d. h. die Hilfeempfängerin kann darauf vertrauen, dass ihr Bescheid richtig ist; sie kann das erhaltene Geld ausgeben.

Wenn beispielsweise ein Berechnungsfehler des Amtes zu einer Überzahlung führte, so kann dies im nachhinein nur zurückgefordert werden, wenn der Rechenfehler auch für den Laien sofort als ein Fehler erkennbar war.

↳ **§ 45 Abs. 2 SGB X**

Um sich auf den Vertrauensschutz berufen zu können, muss allerdings das gesamte überwiesene Geld tatsächlich verbraucht sein.

Bei Sozialhilfeberechtigten, die weiterhin laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, wird in der Regel eine Rückforderung mit der laufenden Sozialhilfe aufgerechnet. (siehe unten Punkt 6.5)

5. Erbschaften

↳ **§ 92c Abs. 3 BSHG**

Stirbt eine Hilfeempfängerin, so sind die Erben grundsätzlich zur Rückzahlung der Sozialhilfe der letzten 10 Jahre verpflichtet, höchstens jedoch bis zur Höhe des Nachlasses.

Bei der Rückzahlung durch Erben gibt es zahlreiche Ausnahmen

Wenn hingegen eine Hilfeempfängerin selbst eine Erbschaft macht, dann muss sie ihre eigene in der Vergangenheit erhaltene Hilfe nicht zurückzahlen

6. Verfahren bei Rückforderungen

1. Zunächst ist der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

↳ **§ 24 SGB X**

2. Danach muss der falsche Sozialhilfebescheid aufgehoben bzw. berichtigt werden

↳ **§ 45 SGB X**

3. Es muss ein Rückforderungsbescheid ergehen.

↳ **§ 50 SGB X bzw § 92a Abs. 4 BSHG**

4. Gegen diesen neuen Leistungsbescheid kann die Schuldnerin Widerspruch erheben. Dieser hat aufschiebende Wirkung.

↳ **§ 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO**

5. Bei Sozialhilfeberechtigten wird in der Regel eine Aufrechnung vorgenommen, d. h. die laufende Sozialhilfe kann „bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche“ gekürzt werden. Wegen einer Sache kann jedoch höchstens 2 Jahre lang aufgerechnet werden. Durch die Kürzung dürfen andere Familienmitglieder nicht mitbetroffen werden.

↳ **§ 25a BSHG**

Ein Widerspruch gegen eine Aufrechnung nach § 25a BSHG hat ebenfalls aufschiebende Wirkung (LPK Rz 17 zu § 25a BSHG)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Soziales (AKKS)
c/o Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: dzvk@dwsaar.de

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Das **Beratungshilfegesetz** sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Beratung durch eine Anwältin zu. Falls die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann **Prozesskostenhilfe** in Anspruch genommen werden.

1. Bei welchen Angelegenheiten kann man beraten werden?

Beratungs- und Prozesskostenhilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des Zivilrechts (z.B. Scheidungs-, Unterhaltssachen);
- des Arbeitsrechts (z.B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- des Verwaltungsrechts (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Bafög);
- des Sozialrechts (z.B. Fragen zur Arbeitslosenversicherung);
- des Verfassungsrechts

2. Von wem kann man sich beraten lassen?

Es gibt 2 Wege:

1. Man geht zunächst zu seinem **Amtsgericht**, schildert der dort für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerin sein Problem. Am besten bringt man gleich Belege mit, z. B. Einkommensnachweise, Mietvertrag, Schuldverpflichtungen, Versicherungen. Entweder hilft Ihnen die Rechtspflegerin selbst weiter oder sie stellt einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man eine Rechtsanwältin eigener Wahl aufsuchen.

2. Man kann die **Rechtsanwältin** auch unmittelbar aufsuchen, dort seine persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse glaubhaft machen und bitten, den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen.

Diese Vorgehensweise birgt jedoch ein gewisses Risiko in sich, da sich eventuell erst im nachhinein herausstellt, dass Ihnen keine Beratungshilfe zusteht, dann müssen Sie die Anwältin privat zahlen, deshalb wählen Sie besser den Weg über das Amtsgericht.

3. Worin besteht Beratungshilfe?

Beratungshilfe bedeutet einmal, dass man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen **Rat** holen kann. Da es nicht immer ausreicht, nur beraten zu werden, sondern es in vielen Fällen auch notwendig ist, bei Auseinandersetzungen Hilfe und Unterstützung auch etwa gegenüber Behörden zu erhalten, umfasst die Beratungshilfe auch die **Vertretung**.

4. Wer ist berechtigt, die Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen?

Anspruch auf Beratungshilfe haben Personen, denen Prozesskostenhilfe ohne Eigenbeteiligung zustehen würde (siehe Punkt 8). Auch in Deutschland lebende Ausländer haben einen Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

5. Was kostet die Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos. Der Rechtsanwältin, die man mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht oder unmittelbar aufgesucht hat, muss man eine Gebühr von € 10 zahlen. Die Gebühr **kann** erlassen werden, wenn sie die rechtsuchende Person nur schwer aufbringen kann.

6. Worin besteht Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt - je nach einzusetzendem Einkommen - voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und Kosten der eigenen Anwältin. Falls der Prozess jedoch verloren wird, muss die Antragstellerin unter Umständen die entstandenen Kosten der Gegenseite übernehmen.

7. Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozesskostenhilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen, sonst kann der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt werden.

8. Einkommensgrenze

Sozialhilfeberechtigte erhalten generell aufgrund ihrer Einkommenssituation Beratungs- und Prozesskostenhilfe, ebenso auch Personen, deren Einkommen geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt. Nähere Auskünfte und ein Berechnungsschema hierzu erhalten Sie bei der unten angegebenen Einrichtung sowie auf den Internetseiten des Bundesjustizministeriums im Bereich Veröffentlichungen unter www.bmj.bund.de

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: dzvk@dwsaar.de

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Das **Beratungshilfegesetz** sichert Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Beratung durch eine Anwältin zu. Falls die Bemühungen um eine außergerichtliche Einigung scheitern sollten und ein Gericht mit der Sache befasst werden muss, kann **Prozesskostenhilfe** in Anspruch genommen werden.

1. Bei welchen Angelegenheiten kann man beraten werden?

Beratungs- und Prozesskostenhilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- des Zivilrechts (z.B. Scheidungs-, Unterhaltssachen);
- des Arbeitsrechts (z.B. bei Kündigung des Arbeitsverhältnisses)
- des Verwaltungsrechts (z.B. Sozialhilfe, Wohngeld, Bafög);
- des Sozialrechts (z.B. Fragen zur Arbeitslosenversicherung);
- des Verfassungsrechts

2. Von wem kann man sich beraten lassen?

Es gibt 2 Wege:

1. Man geht zunächst zu seinem **Amtsgericht**, schildert der dort für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerin sein Problem. Am besten bringt man gleich Belege mit, z. B. Einkommensnachweise, Mietvertrag, Schuldverpflichtungen, Versicherungen. Entweder hilft Ihnen die Rechtspflegerin selbst weiter oder sie stellt einen Berechtigungsschein aus. Mit diesem Berechtigungsschein kann man eine Rechtsanwältin eigener Wahl aufsuchen.

2. Man kann die **Rechtsanwältin** auch unmittelbar aufsuchen, dort seine persönlichen und wirtschaftlichen

Verhältnisse glaubhaft machen und bitten, den schriftlichen Antrag auf Bewilligung der Beratungshilfe durch das Amtsgericht nachträglich zu stellen.

Diese Vorgehensweise birgt jedoch ein gewisses Risiko in sich, da sich eventuell erst im nachhinein herausstellt, dass Ihnen keine Beratungshilfe zusteht, dann müssen Sie die Anwältin privat zahlen, deshalb wählen Sie besser den Weg über das Amtsgericht.

3. Worin besteht Beratungshilfe?

Beratungshilfe bedeutet einmal, dass man sich in rechtlichen Dingen fachkundigen **Rat** holen kann. Da es nicht immer ausreicht, nur beraten zu werden, sondern es in vielen Fällen auch notwendig ist, bei Auseinandersetzungen Hilfe und Unterstützung auch etwa gegenüber Behörden zu erhalten, umfasst die Beratungshilfe auch die **Vertretung**.

4. Wer ist berechtigt, die Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen?

Anspruch auf Beratungshilfe haben Personen, denen Prozesskostenhilfe ohne Eigenbeteiligung zustehen würde (siehe Punkt 8). Auch in Deutschland lebende Ausländer haben einen Anspruch auf Beratungs- und Prozesskostenhilfe.

5. Was kostet die Beratungshilfe?

Die Beratungshilfe durch das Amtsgericht ist kostenlos. Der Rechtsanwältin, die man mit dem Berechtigungsschein vom Amtsgericht oder unmittelbar aufgesucht hat, muss man eine Gebühr von € 10 zahlen. Die Gebühr **kann** erlassen werden, wenn sie die rechtsuchende Person nur schwer aufbringen kann.

6. Worin besteht Prozesskostenhilfe?

Die Prozesskostenhilfe übernimmt - je nach einzusetzendem Einkommen - voll oder teilweise den eigenen Beitrag zu den Gerichtskosten und Kosten der eigenen Anwältin. Falls der Prozess jedoch verloren wird, muss die Antragstellerin unter Umständen die entstandenen Kosten der Gegenseite übernehmen.

7. Welche sonstigen Voraussetzungen bestehen für die Prozesskostenhilfe?

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen, sonst kann der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt werden.

8. Einkommensgrenze

Sozialhilfeberechtigte erhalten generell aufgrund ihrer Einkommenssituation Beratungs- und Prozesskostenhilfe, ebenso auch Personen, deren Einkommen geringfügig über dem Sozialhilfebedarf liegt. Nähere Auskünfte und ein Berechnungsschema hierzu erhalten Sie bei der unten angegebenen Einrichtung sowie auf den Internetseiten des Bundesjustizministeriums im Bereich Veröffentlichungen unter www.bmj.bund.de

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
Gatterstr. 13
66333 Völklingen
Tel. 06898/ 91476-0
Fax 06898/ 91476-15
e-mail: dzvk@dwsaar.de

Hilfe zur Arbeit

↳ §§ 18 – 20, 25 BSHG

Eine Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Sozialhilfeberechtigten zu helfen eigenes Einkommen zu erzielen und dadurch unabhängig von Sozialhilfe zu werden.

Aus diesem Grund soll das Sozialamt die Hilfe anbieten, die die Betroffenen am Besten fördert.

1. Das Sozialamt hilft bei Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme

Personen, die arbeitslos sind, aber arbeiten können, sollen bei der Arbeitsaufnahme von Seiten des Sozialamts unterstützt werden.

Das Hilfsangebot muss die persönliche Situation des Sozialhilfeberechtigten berücksichtigen.

Bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsgelegenheiten sollen Arbeitsamt, Sozialamt und andere zusammenarbeiten.

2. Reguläre Arbeit

Wenn möglich sollen Sozialhilfeberechtigte in reguläre Arbeitsverhältnisse vermittelt werden.

Um Sozialhilfeberechtigte in Arbeit zu vermitteln, arbeitet der Stadtverband Saarbrücken mit der Firma "maatwerk", der Landkreis Saarlouis mit dem Ausbildungszentrum Burbach (AZB) zusammen.

Jugendliche bis 25 Jahre können von Koordinatoren beim Arbeitsamt Saarbrücken und den Sozialämtern in Völklingen und Sulzbach beraten werden.

Diese vermitteln Ausbildungsplätze ggf. Bildungsmaßnahmen oder Sprachkurse.

Arbeitgeber, die Langzeitarbeitslose einstellen, können Lohnkostenzuschüsse vom Sozialamt erhalten. Im Stadtverband heißt dieses Programm BISS, im Landkreis Saarlouis "Zusammen für Arbeitsplätze".

Wenn die Vermittlung in ein reguläres Arbeitsverhältnis nicht möglich ist, gibt es folgende Möglichkeiten:

3. Zeitlich befristeter Arbeitsvertrag

Das Sozialamt vermittelt für die Dauer eines Jahres in einen Arbeitsvertrag mit regulärem Lohn. Der Nettolohn beträgt für Alleinstehende ca. € 700 bis 800. Arbeitgeber sind die Kommune oder ein Beschäftigungsträger. (z.B. NAS, Neue Arbeit Saar; ZAM, Zukunftsarbeit Molschd oder AZB, Ausbildungszentrum Burbach).

4. Gemeinnützige und zusätzliche Arbeit

Vor dem Abschluss eines Arbeitsvertrages und zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft werden Sozialhilfeberechtigten gemeinnützige und zusätzliche Tätigkeiten vermittelt (sogenannte "grüne Karte").

Das Sozialamt zahlt hierfür eine Aufwandsentschädigung i.H.v. € 1,02/Std. für höchstens 30 Std./Woche. Arbeitskleidung sowie Fahrgeld werden zur Verfügung gestellt.

Der Sozialhilfebescheid, durch den jemand zu gemeinnütziger und zusätzlicher Arbeit herangezogen wird muss die Tätigkeit, nach Art, Zeit und Ort genau beschreiben.

5. Zwangscharakter

Sozialhilfeberechtigte sind verpflichtet zumutbare Arbeit aufzunehmen. Hierbei muss die persönliche Situation berücksichtigt werden. Eine Arbeit oder Arbeitsgelegenheit ist nicht zumutbar, wenn ein wichtiger Grund entgegensteht. (§18 Abs. 3)

Wichtige Gründe sind:

- die Sozialhilfeberechtigte ist körperlich oder geistig nicht in der Lage die angebotene Arbeit zu verrichten
- die geordnete Erziehung eines Kindes ist gefährdet
- Personen mit einem Kind unter 3 Jahren ist es freigestellt, ob sie arbeiten (SHR.18.06.2)
- die familiär notwendige Führung eines Haushalts oder die Pflege eines Angehörigen sind zu berücksichtigen.
- die Sozialhilfeberechtigte ist in einer Erstausbildung, die später ihre Lebensgrundlage bilden soll. (LPK-BSHG § 18 Rz. 9)

6. Einschränkung von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Wer sich weigert eine zumutbare Arbeit oder Arbeitsgelegenheit anzunehmen muss damit rechnen, dass die Leistungen eingeschränkt werden.

Der Sozialhilferegelsatz wird in einer ersten Stufe um mindestens 25 % gekürzt. Das sind bei einem Haushaltsvorstand € 74,-- und bei einem erwachsenen Haushaltsangehörigen € 59,25 (§ 25 Abs. 1 BSHG).

Vor dem Erlass dieses Bescheides muss der Betroffene die Möglichkeit haben sich hierzu zu äußern. (§ 24 Abs. 1, SGB X)

Bei der Kürzung der Sozialhilfeleistungen muss das Sozialamt beachten, dass andere zum Haushalt zählende Personen durch die

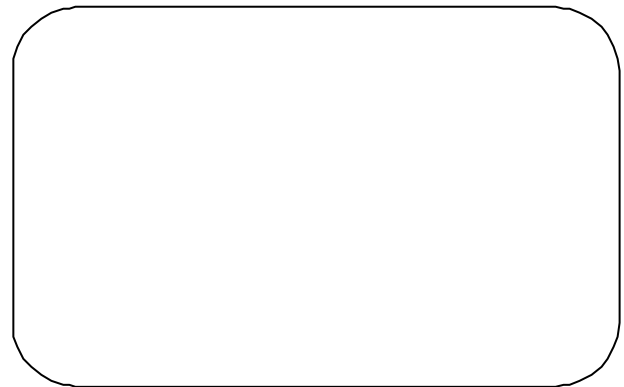
Einschränkung der Sozialhilfeleistungen nicht schlechter gestellt werden (LPK.-BSHG § 25, Rz. 14).

Einer Person, die sich weiterhin weigert, zumutbare Arbeit zu leisten, kann die Sozialhilfe weiter gekürzt und sogar eingestellt werden. Das Sozialamt muss die Betroffene aber vorher auf die Folgen ihres Handelns hinweisen.

Die dauerhafte Versagung von Sozialhilfe und die Entlassung des Hilfesuchenden aus der Obhut des Sozialamtes ist nicht erlaubt. (Schoch, Sozialhilfe 1999, S. 207)

Die Kürzung oder Streichung der Hilfe ist in aller Regel zeitlich zu beschränken, und zwar höchstens auf drei Monate. (info also 1/2002, S. 29ff)

Wenn Sie glauben, dass Ihre Sozialhilfe zu Unrecht gekürzt oder eingestellt wurde, wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c/o Gemeinwesenarbeit Burbach
Bergstr. 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681/ 76 19 5-0
Fax 0681/ 76 19 5-22
e-mail: gwa-burbach@quarternet.de

Pauschalierung von Sozialhilfe

Mit § 101a wurde eine Experimentierklausel ins BSHG eingeführt.

Auf Grund dieser Experimentierklausel haben einige Sozialhilfeträger, im Saarland der Landkreis Saarlouis und der Stadtverband Saarbrücken, begrenzt auf die Gemeinden Sulzbach und Quierschied, im Rahmen eines Modellvorhabens Sozialhilfeleistungen pauschaliert.

Das Modellvorhaben endet spätestens am 31. Dezember 2004.

1. Pauschalierung im Landkreis Saarlouis

Im Kreis Saarlouis werden folgende Leistungen pauschaliert:

- Unterkunfts- und Heizkosten
- einmalige Beihilfen für Bekleidung
- Lernmittel für SchülerInnen

Die einmaligen Beihilfen für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände werden im Landkreis Saarlouis **nicht** pauschaliert.

1.1. Pauschalierung der Unterkunft und Heizkosten

↪ § 2 Satzung des Landkreises Saarlouis über die Pauschalierung von Leistungen zum Lebensunterhalt

Im Kreis Saarlouis werden die Unterkunfts-kosten (Miete und Nebenkosten) und die Heizkosten pauschaliert. Diese Kosten werden nicht mehr in der tatsächlichen Höhe, sondern in Höhe der Pauschale berücksichtigt.

Die Pauschalen sind für alle Sozialhilfeberechtigten verpflichtend.

Folgende Personengruppen sind von der Pauschalierung ausgeschlossen:

- Personen die voraussichtlich höchstens sechs Monate Sozialhilfe beziehen

- Personen mit psychosozialen Problemen
- überschuldete Personen
- Personen denen eine Zwangsäumung droht
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Personen in Aufnahmestellen oder in Übergangseinrichtungen
- Inhaftierte
- Pflegekinder in Verwandtenfamilien

1.2. Pauschalierung bei Neueintritt in die Sozialhilfe

Kommen Sie neu zum Sozialamt, so haben Sie Anspruch auf Gewährung der Unterkunfts-kosten in Höhe Ihrer tatsächlichen Aufwendungen. Falls die Unterkunfts-kosten über der Pauschale liegen, muss dem Sozialhilfeberechtigten eine angemessene Zeit (in der Regel sechs Monate) gegeben werden, um die Unterkunfts-kosten zu senken, entweder durch Umzug, oder aber durch Untervermietung. (§ 3 Abs. 1, Satz 2 Regelsatz-VO) Danach haben Sie nur noch Anspruch in Höhe der Pauschale.

Wenn die Miete unterhalb der Pauschale liegt, wird bis zum Basiswert trotzdem die Pauschale bei der Berechnung der Sozialhilfe berücksichtigt. D.h., die berücksichtigten Unterkunfts-kosten können über den tatsächlichen Kosten liegen.

Die Höhe der Pauschale und des Basiswertes ist abhängig von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, vom Wohnort und vom Status. So wird z.B. bei einer Alleinerziehenden mit Kind eine höhere Pauschale als bei einem Ehepaar berücksichtigt. Die Pauschalen und Basiswerte können bei den Sozialämtern oder bei den Beratungsstellen erfragt werden.

1.3. Sonderbedarf

↳ § 9 Satzung des Landkreises Saarlouis über die Pauschalierung von Leistungen zum Lebensunterhalt

Bei Sozialhilfeberechtigten, die auf Grund unabweisbar in ihrer Person begründeter Bedürfnisse einen höheren Bedarf als die Pauschale haben (z.B. wegen Behinderung) sind im Einzelfall Zuschläge möglich. (§ 27 Abs. 2 BSHG)

Aus besonderen Gründen, z.B. bei alten Menschen, deren Lebenspartner verstorben ist und die aus diesem Grund einen über der Pauschale liegenden Unterkunftsbedarf geltend machen, kann dieser auf Grundlage des § 75 BSHG anerkannt werden, wenn:

- die Wohnung über einen längeren Zeitraum (10 Jahre) gemeinsam genutzt wurde
- eine Verwurzelung im Wohnungsumfeld stattgefunden hat
- ein Umzug zu einem Verlust oder einer unzumutbaren Beeinträchtigung sozialer Kontakte führen würde.

1.4. Pauschalierung der einmaligen Beihilfen für Bekleidung und Lernmittel für SchülerInnen

Diese Pauschalen werden monatlich zusammen mit der übrigen Sozialhilfe ausgezahlt.

Die Höhe entspricht bis auf wenige Cent den Beihilfen in Sulzbach und Quierschied. (siehe Nr. 2.1 und 2.3.)

2. Pauschalierung in den Gemeinden Sulzbach und Quierschied

In Sulzbach und Quierschied werden folgende Leistungen pauschaliert:

- einmalige Beihilfen für Bekleidung
- einmalige Beihilfen für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände.
- Lernmittel für SchülerInnen

Die jeweiligen Pauschalen werden für alle Familien- bzw. Haushaltsmitglieder in

monatlichen Beträgen zusätzlich zur laufenden Sozialhilfe ausgezahlt.

2.1. Pauschalen für Bekleidung

Die Pauschalen für Bekleidung betragen monatlich:

bis einschl. 2 Jahre:	17,68 Euro
von 3 bis 9 Jahre:	21,31 Euro
von 10 bis 13 Jahre:	23,86 Euro
ab 14 Jahre:	22,15 Euro

Aus dieser Pauschale für Bekleidung sind Alltagskleidung incl. Wintermantel, Sportbekleidung, Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand- und Geschirrtücher zu beschaffen.

In folgenden Fällen kann weiterhin ein Antrag auf Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Bekleidung gestellt werden:

Krankheit, Behinderung, außergewöhnliches Wachstum bzw. Gewichtsveränderung, Kommunion, Konfirmation, Schwangerschaft, Trauerbekleidung, Bekleidung im Rahmen der Säuglingsausstattung u.ä. Anlässe.

2.2. Pauschale für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände

Für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände erhält jede Bedarfsgemeinschaft (gleichgültig ob eine oder 10 Personen in einer Familie leben) einen monatlichen Betrag in Höhe von **9,71 Euro**.

Von diesem Betrag müssen folgende Bedarfsgegenstände beschafft und deren Reparaturen bezahlt werden:

- **Kühlschrank**
- **Waschmaschine**
- **Elektro-/Gasherd**
- **Fernsehgerät**
- **sonstige Elektrogeräte (Lampen, Staubsauger, Radio usw.)**
- **Einrichtungsgegenstände**

2.3. Lernmittelpauschale für SchülerInnen

Die monatliche Pauschale beträgt für SchülerInnen
der Klassenstufen 1 – 4: 4,47 €
ab Klassenstufe 5: 5,27 €

3. Gewährung von Leistungen zusätzlich zur Pauschale

Die genannten Pauschalen sollen angespart und im Bedarfsfall für Bekleidung, Haushalts- und Einrichtungsgegenstände ausgegeben werden. Im Normalfall sollen für die mit der Pauschale abgedeckten Gegenstände keine zusätzlichen einmaligen Beihilfen gewährt werden.

Das Bedarfsdeckungsprinzip des BSHG gilt weiterhin. Es ist daher möglich, auch für die o.g. Gegenstände (z.B. Kühlschrank, Waschmaschine) eine Beihilfe zu beantragen, wenn sie nicht dazu in der Lage sind, die Gegenstände zu beschaffen.

Damit Sie nachweisen können, dass Sie Ihre Pauschale bereits für den Kauf oder die Reparatur von Einrichtungs- und Haushaltsgegenständen o.ä. gebraucht haben, ist es ratsam die Quittungen aufzubewahren.

Damit **Ansparungen** möglich sind, wurden die Vermögensfreibeträge für den Haushaltsvorstand um bis zu 1.023 € und für jedes weitere Familienmitglied um 204 € angehoben. (siehe auch Merkblatt 1 unter Ziffer 5 Vermögen).

4. Befreiung von der Teilnahme an der Pauschalierung

Von der Teilnahme an der Pauschalierung kann unter bestimmten Umständen abgesehen werden, etwa wegen Überschuldung, psychischer Probleme oder aus ähnlichen Gründen.

5. Es bleibt festzustellen:

Durch die Experimentierklausel und die daraus resultierende Rechtsverordnung ist die bisherige Regelsatzverordnung sowie das Bedarfsdeckungsprinzip und das Individualisierungsgebot des Bundessozialhilfegesetzes nicht außer Kraft gesetzt .

Wenn Sie glauben, dass die Ihnen gewährte Sozialhilfe zu niedrig ist, etwa weil statt der tatsächlichen Unterkunftskosten die Pauschale berücksichtigt wird, obwohl eine Senkung der Mietkosten nachweislich nicht möglich war, können Sie hiergegen Widerspruch einlegen oder einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellen.(siehe Merkblatt 2 b)

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
c/o Gemeinwesenarbeit Burbach
Bergstr. 6
66115 Saarbrücken
Tel. 0681/ 76 19 5-0
Fax 0681/ 76 19 5-22
e-mail: gwa-burbach@quarternet.de

Erziehungsgeld

1. Wer erhält Erziehungsgeld ?

↳ §§ 1 ff BerzGG

Erziehungsgeld kann Hausfrauen und Arbeiterinnen, Heimarbeiterinnen, Beamtinnen und Selbständigen zustehen, aber auch Personen, die sich in schulischer oder beruflicher Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung befinden. Anspruch auf Erziehungsgeld hat, wer

- seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat
- anerkannte Asylberechtigte und Flüchtlinge
- mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt,
- dieses Kind selbst betreut und erzieht
- keine Erwerbstätigkeit ausübt oder nicht mehr als 30 Std. wöchentlich arbeitet

Anspruch auf Erziehungsgeld hat unter anderem auch, wer

- ein Pflegekind, Stiefkind oder ein Kind mit dem Ziel der Adoption in seinem Haushalt aufnimmt
- als Vater eines nichtehelichen Kindes mit dem Kind in einem Haushalt lebt. (Die Mutter muss hierzu ihre Zustimmung geben)

In Fällen besonderer Härte kann auf das Erfordernis der Betreuung und Erziehung verzichtet werden und volle Erwerbstätigkeit zulässig sein. Dies ist in der Regel der Fall

- wenn die Antragstellerin verwitwet ist
- wenn der Ehepartner der Antragstellerin schwer erkrankt ist oder unter einer schweren Behinderung leidet oder

- wenn die Antragstellerin unverheiratet ist, nicht in einer Lebensgemeinschaft mit dem Vater lebt und eine volle Erwerbstätigkeit zur angemessenen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensbedingungen für die Familie erforderlich ist
- wenn die Mutter oder der Vater gestorben, schwer erkrankt oder schwerbehindert ist. In diesem Fall können ausnahmsweise Großeltern, Tanten, Onkel, ältere Geschwister des Kindes oder deren Ehepartner das Erziehungsgeld beanspruchen.

2. Höhe des Erziehungsgeldes

Das volle Erziehungsgeld beträgt 307 € und wird längstens bis zum Ende des zweiten Lebensjahres des Kindes gewährt.

Das Erziehungsgeld ist von Anfang an einkommensabhängig. In den ersten sechs Lebensmonaten beträgt die Einkommensgrenze 51.130 € für Verheiratete, sowie für Eltern, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben. Bei Alleinerziehenden beträgt die Einkommensgrenze 38.350 € (jeweils Nettoeinkommen).

Vom 7-24. Lebensmonat beträgt die Einkommensgrenze für Verheiratete oder in eheähnlicher Gemeinschaft Lebende 16.470 €, für Alleinerziehende 13.498 €, der Kinderzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind beträgt 2.797 €; durch stufenweise Anhebung erhöht sich der Kinderzuschlag 2003 auf 3.140 €. Liegt Ihr Einkommen über der angegebenen Einkommensgrenze, wird das Erziehungsgeld stufenweise gekürzt. Die Erziehungsberechtigte kann den Erziehungsgeldbezug auf ein Jahr beschränken, das heißt, sie erhält bis zum ersten Geburtstag bis zu 460 € monatlich.

3. Antrag auf Erziehungsgeld

Den Antrag auf Erziehungsgeld stellen Sie bei der Erziehungsgeldkasse.
Anschrift:

Landesamt für Soziales und Versorgung
Hochstr. 67
66115 Saarbrücken
Tel.: (0681) 99 78 - 0

Die Antragsformulare erhalten Sie bei der Erziehungsgeldkasse, bei einigen Gemeindeverwaltungen, bei den Krankenkassen oder auch bei den Krankenhäusern mit Entbindungsstationen. Den Antrag sollten Sie möglichst bald nach der Geburt stellen, denn das Erziehungsgeld wird ab Antragstellung höchstens für sechs Monate rückwirkend gewährt.

Das Erziehungsgeld muss für jedes Lebensjahr des Kindes gesondert beantragt werden.

4. Erläuterungen zum Erziehungsgeldanspruch

Einnahmen aus einer geringfügigen Beschäftigung mit einem monatlichen Einkommen bis € 325 werden nicht auf das Erziehungsgeld angerechnet.

Anspruch auf Erziehungsgeld hat immer nur eine Person, wobei Mutter und Vater sich in der Kinderbetreuung mehrfach abwechseln und die Zeit des Bezuges von Erziehungsgeld untereinander aufteilen können.

Bei Mehrlingsgeburten wird für jedes Kind Erziehungsgeld gewährt.

Erziehungsgeld wird auch überschneidend gewährt, z.B. wenn während des Erziehungsgeldbezuges ein weiteres Kind geboren wird.

Das für die Zeit nach der Geburt laufend zu zahlende Mutterschaftsgeld wird grundsätzlich auf das Erziehungsgeld angerechnet. Ausnahmen bei erneuter Schwangerschaft

Der Bezug von Arbeitslosengeld und Eingliederungsgeld schließt den Bezug von Erziehungsgeld **n i c h t** aus, wenn die vorausgegangene Beschäftigung 30 Wochenstunden nicht überstieg.

Erziehungsgeld wird nicht auf Ausbildungsbeihilfen nach dem Bafög auf Wohngeld, Kindergeld, Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe angerechnet.

Erziehungsgeld ist steuerfrei und nicht pfändbar.

Bezieher von Erziehungsgeld und Eltern im Erziehungsurlaub bleiben in der gesetzlichen Krankenkasse beitragsfrei weiter versichert, wenn sie vorher Pflichtmitglieder waren.

Unterhaltszahlungen müssen - unabhängig von der Gewährung von Erziehungsgeld - in voller Höhe gezahlt werden.

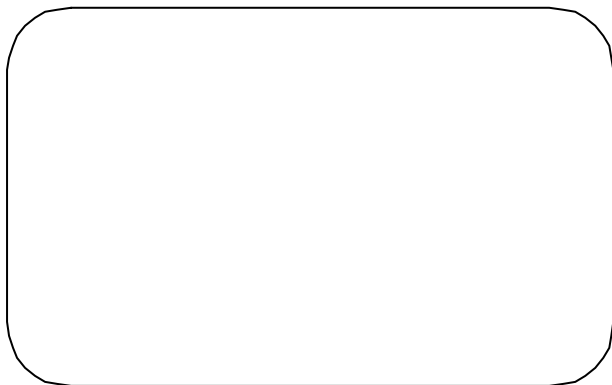
5. Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung

Für Kinder, die vor dem 01.01.1992 geboren wurden, wird ein Erziehungsjahr in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Das gilt auch bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder. Für Kinder, die ab dem 01.01.1992 geboren wurden, werden drei Erziehungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt. Bei gleichzeitiger Erziehung mehrerer Kinder verlängert sich die gesamte Kindererziehungszeit um die sich überschneidenden Zeiträume. (z.B. bei der Geburt von Zwillingen werden in der gesetzlichen Rentenversicherung sechs Erziehungsjahre anerkannt.)

6. Rechtsmittel

Wird Ihnen die Zahlung von Erziehungsgeld ganz oder zum Teil verweigert, können Sie gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats schriftlich oder bei der entsprechenden Stelle persönlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Wird Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen, so erhalten Sie einen Widerspruchsbescheid, gegen den Sie Klage vor dem Sozialgericht erheben können.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GW-Projekt
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Kindergeld

1. Anspruch auf Kindergeld

↳ § 62 Abs. 1 Einkommensteuergesetz (EstG)

Kindergeld erhält, wer

- in Deutschland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland
 - entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder
 - entsprechend behandelt wird
- Ausländer oder Staatenlose
 - mit Wohnsitz in Deutschland und einer Aufenthaltsberechtigung oder Aufenthaltserlaubnis

Das Kindergeld wird ohne Einschränkung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus nur unter besonderen Voraussetzungen und zwar, wenn das Kind

- arbeitslos ist und der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (Anspruch bis zum 21. Lebensjahr)
- in Schul-, Berufsausbildung oder im Studium ist (Anspruch bis zum 27. Lebensjahr)
- eine Ausbildungsstelle sucht (Anspruch bis zum 27. Lebensjahr)
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr macht (Anspruch bis zum 27. Lebensjahr)
- behindert ist (Anspruch über das 27. Lebensjahr hinaus, ohne altersmäßige Begrenzung)

Allerdings entfällt das Kindergeld für über 18-Jährige, wenn ihre Bruttojahreseinkünfte abzüglich Werbungskosten den Grenzbetrag von € 7.428 (ab 2005: € 7.680) übersteigen.

2. Höhe des Kindergeldes

1. ,2. und 3. Kind	je	154 €
jedes weitere Kind		179 €

Seit 1996 können Kindergeldberechtigte zwischen Kindergeld und dem Kinderfreibetrag nach dem sogenannten Familienleistungsausgleich wählen, wobei sich der Kinderfreibetrag nur bei wenigen Spitzenverdienern in barer Münze auszahlt. Alle übrigen und insbesondere Sozialhilfeberechtigte erhalten weiterhin Kindergeld.

3. Anrechnung des Kindergeldes

Sozialhilfeberechtigten wird das Kindergeld als Einkommen angerechnet, so dass ihnen **in der Regel** trotz aller Kindergelderhöhungen kein Euro mehr in die Tasche fließt.

Doch durch Gesetzesänderung zum 01.01.2000 (§ 76 Abs. 1 Nr. 5) erhalten Sie für minderjährige, unverheiratete Kinder einen Freibetrag von € 10,25 bei einem Kind und € 20,50 bei zwei und mehr Kindern, so dass Sie tatsächlich maximal € 20,50 mehr in der Tasche haben.

Dieser Freibetrag wurde aber trotz Erhöhung des Kindergeldes für die ersten beiden Kinder zum 1. 1. 2002 nicht erhöht.

Kindergeld ist grundsätzlich Einkommen des Kindergeldberechtigten und ist vorrangig zur Deckung seines Bedarfs einzusetzen. Wird hierzu nicht das ganze Kindergeld benötigt, wird der übersteigende Kindergeldbetrag zunächst dem Ehepartner als Einkommen angerechnet. Verbleibt danach immer noch ein Restbetrag, wird dieser zu gleichen Teilen auf die Kinder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. (SHR Rz 76.12.2)

4. Antragstellung

Das Kindergeld muss bis spätestens 6 Monate nach der Geburt des Kindes beantragt werden. Es wird nur 6 Monate rückwirkend gezahlt.

Den Antrag stellen Sie beim

Arbeitsamt - Familienkasse
Hafenstr. 18
66111 Saarbrücken
Tel.: (0681) 94 40

Arbeitsamt Saarlouis
Ludwigstr. 10
66740 Saarlouis
Tel.: (06831) 448 - 0

Zur Antragstellung benötigen Sie:

- Antrag auf Kindergeld
- Original der Geburtsurkunde

Das Kindergeld wird monatlich ausgezahlt.

Kindergeld ist nicht pfändbar.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GW-Projekt
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Sozialhilfeanspruch und Schwangerschaft

1. Unterhaltspflicht

☛ § 91, Abs. 1 BSHG

Wenn Sie schwanger sind oder ein Kind unter 6 Jahren versorgen, können Verwandte vom Sozialamt nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden.

2. Mehrbedarf

☛ § 23 Abs. 1a BSHG

Werdenden Müttern steht nach der 12. Schwangerschaftswoche (zum Nachweis Mutterpass mitbringen) ein Mehrbedarf von 20 % des maßgebenden Regelsatzes zu.

Wenn Sie als Frau die Generalkosten tragen, sind Sie als Haushaltsvorstand zu führen. Wenn keine eindeutige Zuordnung der Generalunkosten möglich ist, sollten die Regelsätze von Haushaltsvorstand und Haushaltsangehörigem gemittelt werden: $(296 \text{ €} + 237 \text{ €}) : 2 = 266,50 \text{ €}$

Mehrbedarfszuschläge für Alleinerziehende s. Merkblatt 1.

3. Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen

☛ § 38 BSHG

Nicht krankenversicherten werdenden Müttern und Wöchnerinnen werden vom Sozialhilfeträger die gleichen Leistungen wie gesetzlich Pflichtversicherten gewährt:

4. Einmalige Beihilfen

☛ § 21 BSHG (SHR 21.08.5)

Wenn Sie keine Sozialhilfe beziehen, können Sie je nach Höhe Ihres Einkommens Anspruch auf einmalige Beihilfen haben, Berechnungsgrundlage siehe Merkblatt 7

Bedarf der Schwangeren:

Die Beihilfe für Umstandskleidung wird zu Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 4. Schwangerschaftsmonats gewährt. Die Beihilfe wird in Form einer Pauschale in Höhe von **€ 102,26** gewährt. Sollten Sie einen darüber hinausgehenden Bedarf haben, beantragen Sie ihn bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin.

Säuglingserstausstattung

Die Beihilfe für die Säuglingserstausstattung wird zu Beginn des 8. Schwangerschaftsmonats, nicht aber vor Beginn des 6. Schwangerschaftsmonats gewährt. Die Beihilfe wird in Form einer Pauschale in Höhe von **€ 178,95** gewährt. Sollten Sie einen darüber hinausgehenden Bedarf haben, beantragen Sie ihn bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin.

5. Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes

☛ § 70 BSHG

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen während der Schwangerschaft oder während Ihres Entbindungsaufenthaltes im Krankenhaus Ihren Haushalt nicht weiterführen können, können Sie bei Ihrer Krankenkasse, oder, falls Sie nicht krankenversichert sind, bei Ihrem zuständigen Sozialamt „Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes“ beantragen. Für die Gewährung dieser Hilfe müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Es muss ein eigener Haushalt geführt worden sein.
2. Keiner der Haushaltsangehörigen ist in der Lage, den Haushalt weiterzuführen.
3. Die Weiterführung des Haushaltes muss aus zwingenden Gründen geboten sein; z.B.: Im Haushalt lebt ein Kind, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

6. Bundesstiftung „Mutter und Kind“ - „Bischofsfonds“

Schwangere, die bedürftig sind, können auf Antrag finanzielle Mittel von der Stiftung „Mutter und Kind“ erhalten. Den Antrag können Sie bis zur 24. Schwangerschaftswoche stellen.

Über die katholischen Beratungsstellen kann auch ein Antrag an den Bischofsfonds gestellt werden. Dies ist der Fall, wenn eine Antragstellung an die Bundesstiftung „Mutter und Kind“ nicht möglich ist, z.B. bei Überschreitung der 24-Wochen-Frist oder in Ausnahmefällen bei Überschreitung der Einkommensgrenzen. Die Antragstellung an den Bischofsfonds erfolgt innerhalb eines festgelegten Orientierungsrahmens.

Die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ und des Bischofsfonds dürfen bei der Gewährung von Sozialhilfeleistungen nicht leistungsmindernd berücksichtigt werden.

Falls die Stiftung vorher zahlt, kann Ihre Beihilfe jedoch vom Sozialamt gekürzt werden, da der Bedarf gedeckt ist. (SHR 21.08.3)

Anträge können Sie bei folgenden Institutionen stellen:

Arbeiterwohlfahrt, Vaubanstr. 21, 66740 Saarlouis
Tel.: (06831) 9 46 90

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.
Mottener Str. 61, 66822 Lebach, Tel.: (06881) 5 20 06

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.
Torstr. 24, 66663 Merzig, Tel.: (06861) 60 16

Caritasverband für die Region Saar-Hochwald e.V.
Lisdorfer Str. 13, 66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 93 99 – 0

Caritas Homburg, Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen, Bexbacher Str. 4, 66424 Homburg
Tel.: (06841) 79448

Diakonisches Werk, Heinestr. 11, 66121 Saarbrücken
Tel.: (0681) 6 57 43 / 45

Donum Vitae Beratungszentrum, Bahnhofstr.70
66111 Saarbrücken, Tel.: (0681) 9386734

Donum Vitae Beratungsstelle, Bahnhofstr. 40
66538 Neunkirchen, Tel.: (06821) 149394

Donum Vitae Beratungsstelle, Dürerstr. 151
66424 Homburg-Erbach, Tel.: (06841) 758902

Donum Vitae Beratungsstelle, Großer Markt 21
66740 Saarlouis, Tel.: (06831) 120028

Donum Vitae Beratungsstelle, Altes Rathaus am Fruchtmarkt
66606 St. Wendel, Tel.: (06851) 830705

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen SKF e.V.
Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen, Tel.: (06821) 1 30 41

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen SKF e.V.
Richard-Wagner-Str. 23, 66111 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3 11 22

Kath. Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen SKF e.V.
Hospitalstr. 35-37, 66606 St. Wendel, Tel.: (06851)85466

PRO FAMILIA, Mainzerstr. 106, 66121 Saarbrücken
Tel.: (0681) 6 45 66

SKF e. V. Aussenstelle Völklingen
Bismarckstr. 11, 66333 Völklingen, Tel.: (06898) 2 30 16

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:



Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GW-Projekt
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Mietschulden/Stromschulden

1. Mietschulden

↳ § 15 a BSHG, §§ 543, 569 BGB

Wenn Sie **Mietschulden** haben und Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse eine Regulierung in absehbarer Zeit nicht zulassen, wenden Sie sich direkt an die zuständige Sachbearbeiterin des Sozialamtes. Warten Sie nicht auf die fristlose Kündigung oder die Räumungsklage. Denn Mietschulden sollen übernommen werden, wenn dadurch der Verlust der erhaltenswerten Wohnung verhindert werden kann. Bevor Ihnen die Hilfe gewährt wird, werden Ihre Selbsthilfemöglichkeiten, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie die Angemessenheit Ihrer Wohnung überprüft. Die Sachbearbeiterin soll die Hilfe direkt an die Vermieterin zahlen, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch Sie als Hilfesuchende nicht sicher gestellt ist. Darüber müssen Sie informiert werden. Will Ihre Vermieterin Ihnen kündigen, prüfen Sie ob es gerechtfertigt ist, denn eine fristlose Kündigung kann nur ausgesprochen werden, wenn

- in zwei aufeinanderfolgenden Monaten die Miete teilweise nicht bezahlt und der Rückstand insgesamt höher als eine Monatsmiete ist.
- die Miete mehr als zwei Monate hintereinander teilweise nicht bezahlt und der Rückstand mehr als zwei Monatsmieten beträgt.

Bei einer **fristlosen Kündigung** und anschließender **Räumungsklage** sind die Gerichte verpflichtet, dies dem zuständigen Sozialamt mitzuteilen. Dadurch soll erreicht werden, dass das Sozialamt geeignete Maßnahmen zur Erhaltung der Wohnung ergreifen kann.

Wird innerhalb von 2 Monaten nach der Räumungsklage der Mietrückstand beglichen oder erklärt sich das Sozialamt zur Zahlung bereit, so wird die Kündigung unwirksam.

↳ § 569 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BGB

Die Gerichts- und Anwaltskosten können in der Regel über Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe übernommen werden (siehe Merkblatt 11), wenn dadurch die Wohnung erhalten bleibt.

2. Aufrechnung

↳ § 25 a BSHG

Wenn Sie als Sozialhilfeberechtigte Ihre Miete bekommen haben, sie aber nicht bezahlen, können die übernommenen Mietschulden mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet werden.

Die Kürzung darf jedoch nicht dazu führen, dass unterhaltsberechtigten Angehörigen oder andere in der Haushaltsgemeinschaft lebende Hilfeempfänger mitbetroffen sind. Fernerhin dürfen der Gesundheit dienende Maßnahmen z. B. Mehrbedarf für kostenaufwendige Ernährung nicht gefährdet werden.

Die Sozialhilfe darf höchstens um bis zu 30% des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes und etwaiger Mehrbedarfszuschläge gekürzt werden. Die Aufrechnung ist auf 2 Jahre begrenzt.

3. Beihilfe oder Darlehen

↳ § 15 b BSHG

Wenn Sie keine laufende Sozialhilfe bekommen und in diese Notlage geraten sind, kann Ihnen die Hilfe zur Erhaltung der Wohnung als **Beihilfe** oder als **Darlehen** gewährt werden. Die Geldleistung kann nur

dann als Darlehen gewährt werden, wenn die vorübergehende Notlage von kurzer Dauer (höchstens 6 Monate) ist. Die Rückforderung des Darlehens setzt voraus, dass Sie keine Sozialhilfeberechtigte mehr sind und Sie durch die Rückzahlung nicht erneut in die Sozialhilfe rutschen. Ihr Einkommen muss nach Abzug der Ratenzahlungen deutlich über dem Sozialhilfebedarf liegen. (SHR 85.18)

4. Stromschulden

↳ § 15 a BSHG

Wenn Sie Stromschulden haben, werden Sie in der Regel zunächst aufgefordert mit den Energielieferanten eine Ratenzahlung zur Tilgung der Stromschulden auszuhandeln. Scheitert dieser Versuch, entscheidet die Sachbearbeiterin, ob im vorliegenden Einzelfall eine Übernahme gerechtfertigt ist oder nicht. Bei drohender Stromsperre soll Ihnen die Hilfe gewährt werden, insbesondere dann, wenn durch die Sperre andere Haushaltsmitglieder betroffen sind.

5. Aufrechnung

↳ § 25 a BSHG

Stromschulden können nur dann mit der laufenden Sozialhilfe verrechnet werden, wenn die vom Energielieferanten ermittelten monatlichen Stromabschläge in angemessener Höhe im Regelsatz enthalten sind und es keine plausible Begründung für einen höheren Stromverbrauch gibt.

6. Beihilfe

↳ § 15 a BSHG, § 22 Abs. 1, Satz 2 BSHG

Wenn die vom Energielieferanten ermittelten monatlichen Stromabschläge nicht in angemessener Höhe im Regelsatz enthalten sind und dadurch Stromschulden entstehen, sollen diese als Beihilfe

übernommen werden. Da in diesem Fall die Stromschulden nicht auf unwirtschaftliches Verhalten zurückzuführen sind, kann eine Regelsatzerhöhung folgen.

Zunächst muss jedoch im Einzelfall die Ursache des erhöhten Stromverbrauchs ermittelt werden. Ist dies beispielsweise ein veraltetes Elektrogerät, kann durch eine Beihilfe zur Anschaffung eines verbrauchsgünstigeren Gerätes der Energieverbrauch reduziert werden.

Punkt 5 und 6 sind auf Nachforderungen aus der Jahresabschlussrechnung ebenso anzuwenden.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an folgende Einrichtung:

Herausgeber:
Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe (AKKS)
c./o. Caritas GW-Projekt
Zilleichstr. 2
66333 Völklingen-Wehrden

Tel. 06898/ 16540
Fax: 06898/299578
e-mail: gwa-wehrdener-berg@quarternet.de

Grundsicherung

Seit 1. Januar 2003 gibt es eine neue Sozialleistung: die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.

1. Was ist die Grundsicherung?

Die Grundsicherung ist eine eigenständige soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Es handelt sich hierbei nicht um Sozialhilfe.

2. Wer kann Leistungen erhalten?

Leistungen erhalten können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- 18. Lebensjahr vollendet haben und unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind (zum Beispiel Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen)

und bei denen es unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Der Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung ist nicht Voraussetzung.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Leistungen haben Personen, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw. aus dem Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder des eheähnlichen Partners - soweit es deren Eigenbedarf übersteigt - bestreiten können.

4. Einkommen

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Zum Beispiel:

- Renten und Pensionen
- Wohngeld
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauch- oder Altenteilrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden/geschiedenen Ehegatten
- Zinsen und sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Miet- und Pachteinnahmen
- sonstiges Einkommen

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden

5. Vermögen:

Zum Vermögen gehört das gesamte verwertbare Vermögen.

Es gibt aber auch Vermögen, das nicht verwertet werden muss, zum Beispiel:

- ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Antragsberechtigten sowie Ehegatten bzw. Partner allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird
- kleinere Bar- oder Sparbeträge, soweit bei Alleinstehenden 2.301 € nicht überschritten werden; für Ehepaare oder eine eheähnliche Gemeinschaft liegt der Vermögensfreibetrag bei 2.915 €; für jede weitere überwiegend unterhaltene Person erhöht sich der Freibetrag um 256 €.

6. Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- wenn das Einkommen von unterhaltspflichtigen Eltern oder Kindern jährlich einen Betrag von 100.000 € übersteigt,
- die ihre Bedürftigkeit innerhalb der vergangenen zehn Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben (zum Beispiel durch Verschenken von Vermögen),
- die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten

7. In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der Bedarf umfasst

- den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz zuzüglich 15 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes nach dem Bundessozialhilfegesetz
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung
- gegebenenfalls anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge
- bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen "G" (auch mit Merkzeichen "aG") einen Mehrbedarf von 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes

8. Modellrechnungen

Modellrechnung für eine allein stehende Person

<u>Regelsatz</u> für Haushaltsvorstand	296,00 €
Zuschlag von 15 % unter anderem für einmaligen Bedarf	+ 44,40 €
Unterkunftskosten	+ 250,00 €
Heizkosten	+ 50,00 €
Bedarf	+ 640,40 €
abzüglich Rente	- 200,00 €
ergibt einen Grundsicherungsbedarf von	440,40 €

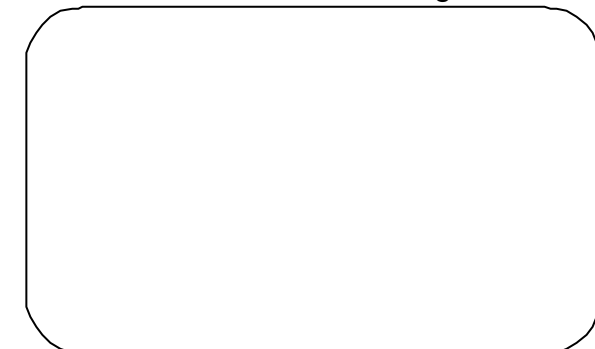
Modellrechnung für ein Ehepaar/Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft:

Bedarf	1. Partner	2. Partner
<u>Regelsatz</u> Haushaltsvorstand bzw. Haushaltsangehörige	296,00 €	237,00 €
Zuschlag von 15 % des Regelsatzes Haushaltsvorstand zur Abdeckung u. a. des einmaligen Bedarfs	+ 44,40 €	+ 44,40 €
Unterkunftskosten (für jeden anteilig)	+ 150,00 €	+ 150,00 €
Heizkosten (für jeden anteilig)	+ 33,00 €	+ 33,00 €
Bedarf	523,40 €	464,40 €
abzüglich Rente	- 600,00 €	- 300,00 €
ergibt einen Überschuss von	76,60 €	
ergibt einen ungedeckten Bedarf von		164,40 €
abzüglich des Überschusses beim Partner		- 76,60 €
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von		87,80 €

9. Wo können Anträge gestellt werden?

Anträge auf Grundsicherung können bei den jeweiligen städtischen Grundsicherungsträgern, Sozialämtern, Wohngeldämtern oder Rentenversicherungsträgern gestellt werden. Dort erhalten Sie auch den Antragsvordruck.

Innerhalb des Stadtverbandes Saarbrücken und im Landkreis Merzig-Wadern können die Anträge in den jeweiligen Rathäusern gestellt werden. Die übrigen Landkreise im Saarland bearbeiten die Anträge selbst.



Herausgeber:
 Aktionskreis Kindergeld und Sozialhilfe Saar (AKKS)
 c./o. Diakonisches Zentrum Völklingen
 Gatterstr. 13
 66333 Völklingen
 Tel. 06898/ 9 14 76-0
 Fax 06898/ 9 14 76-15
 e-mail: dzvk@dwsaar.de

Literaturverzeichnis

Titel: *Leitfaden der Sozialhilfe von A-Z*

Autor: ---

Auflage: 22. Auflage, Ausgabe 2002/2004

Verlag: AG TuWas Fachhochschule Frankfurt

Bezug: Buchhandel ISBN: 3-932246-40-3

Preis: 5 €

Titel: *Mein Recht auf Sozialhilfe*

Autor: Albrecht Brühl

Auflage: 17. Aufl. Stand 7/2002

Verlag: Beck-Rechtsberater im dtv-Verlag

Bezug: Bezug: Buchhandel ISBN 3-423-052430

Preis: 9,50 €

Titel: *Sozialhilfe - Hilfe zum Lebensunterhalt*

Reihe: ARD-Ratgeber Recht

Autor: Dietrich Schoch

Auflage: Stand 2000 (wird zur Zeit neu aufgelegt)

Verlag: suhrkamp taschenbuch nomos

Bezug: Bezug: Buchhandel ISBN 3-423580070

Preis: 8,50 €

Titel: *Leitfaden für Arbeitslose*

Autor: ---

Auflage: 20. Aufl. Stand 4/2003

Verlag: AG TuWas Fachhochschule Frankfurt

Bezug: Buchhandel ISBN 3-931297-98-5

Preis: 11 €

Nützliche Internetadressen:

<http://www.gemeinwesenarbeit.de/>

<http://www.agtuwas.de>

<http://www.stattbuch.de/azd/>

<http://www.tacheles.wtal.de/>

<http://www.bag-shi.de/>

<http://www.soziales-netz.de/>

<http://www.sozialhilfe-online.de>

<http://www.deutscher-verein.de>

Abkürzungsverzeichnis

↙ :	Rechtsgrundlage
§ :	Paragraf
BAB:	Berufsausbildungsbeihilfe
BaFöG:	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB:	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH:	Bundesgerichtshof
BSHG:	Bundessozialhilfegesetz
BVG:	Bundesversorgungsgesetz
BVerwG:	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE:	Bundesverwaltungsgerichtsentscheidungen
FEVS:	Fürsorgerechtliche Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
GEZ:	Gebühren Einzugszentrale (für Rundfunk und Fernsehgebühren)
GG:	Grundgesetz
KJHG:	Kinder- und Jugendhilfegesetz
LAG:	Lastenausgleichsgesetz
LPK- BSHG	Lehr- und Praxiskommentar – BSHG
NJW:	Neue Juristische Wochenschrift
OVG:	Oberverwaltungsgericht
Rz	Randziffer
SGB I:	Sozialgesetzbuch, 1. Buch
SGB X:	Sozialgesetzbuch, 10. Buch
SHR:	Sozialhilferichtlinien
VG:	Verwaltungsgericht
VO:	Verordnung
VwGO:	Verwaltungsgerichtsordnung